

# Die Gewerkschaft

Organ des Verbandes der Gemeinde u. Staatsarbeiter

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in  
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

XXIX. Jahrgang

Berlin, 20. Februar 1925

Nummer 6

## INHALTSVERZEICHNIS

- Aufklärungsfeldzug der Geschäftsstelle des Reichsarbeitgeberverbandes  
D. G. und R. . . . . P. Sch.  
„Arbeitszeit, Arbeiterzahl und Arbeitsleistungen“ . . . . . hta.  
Berufsberatung . . . . . Bues  
Neuwahl und Tätigkeit der Betriebsvertretungen II (Schluß) . W. Schapitz  
Die Frau als Polizeifürsorgerin . . . . . Lydia Kuehland  
Billige Heilung Nervenkranker . . . . . Dr. Goldscheider  
Aus Politik und Volkswirtschaft \* Arbeiter- und Angestelltenversicherung  
Gas, Wasser, Elektrizität \* Betriebsräte \* Aus der Spruchpraxis  
Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter \* Landstraßenwärter  
Aus unserer Bewegung \* Rundschau.



Schriftleitung: Emil Dittmer

Redaktion und Expedition: Berlin SO 33, Schlesische Straße 42 / Telefon: Northplatz 3105/06, 11944

## Beifen

echt, jederd. Daunen-  
koeer, 1 1/2 schiff. groß.  
Oberbett, Unterbett u.  
1 Kiss. m. 14 Pfd. grauen  
Federngeblüt. Gebett  
Om 43.—, dasselb. Ge-  
bett mit 2 Kiss. u. 16 Pfd.  
zartweich. Federn ge-  
füllt, Om. 63.—

## Bettfedern

graue, p. Pfd. Om. 1.10,  
zart u. weich, Om. 1.80,  
graue Halbdaun. 3.25,  
Schleibed., grau, 2.25,  
weisse Halbdaun. 3.—  
Daunen grau 9.25, weiß  
12.50. Bettbezug u. gut  
weiß. Linon o. bunt ge-  
webt od. kar. p. Stck.  
Om. 7.20. Ausst.-Art.  
ding. Must. u. Katal. fr.  
Nichtger. Geld zurück.  
Bettbezug-Gewandung, Bett-  
stuck, und Verand.  
Th. Frankes, Kaszel 208.

## Tafel-Silber

Bestecke zu Fabrikrp.  
Liste gratis.  
Harcube & Frackmann  
Leipzig-Schlenkg.

## Tilsiter

## Vollfettkäse

alte abgelaagerte We-  
dware in Postpaket.  
von ca. 9 Pfd. à 1.20 M.  
per Pfd. ab hier gegen  
Nachnahme offeriert.

## Taruttis,

Neu-Angerschlöss bei Tilsit.

Gar. reiner Honig  
Bienen  
Schleuder  
letzter Ernte, la Qual.  
feinstes, unverfälscht.  
Bienenprodukt, 10 Pfd.  
Postdose 11 M. franko  
Nachnahme.  
INKEREI REIMERS,  
Quickborn (Holst.) 61.

## Bei mir . . . Radio

auf Ratenzahlung

Erstklassige, behördlich zugelassene

## 2-Röhren-Post-Apparate

Patente Telefunken, Marke „Scintilla“

mit Rück-Kopplung geben wir an Beamte,

Angestellte und Arbeiter in fester Position

somit lieferbar ab. Erfragen Sie die Beding.

**Elma G. m. b. H., Berlin SW 61**

## Ihr Geldbeutel

wird fett, wenn Sie  
billig rauchen, es  
kostet 5 Pf. für eine  
Karte an Tabakfabrik  
„Weitruf“

## Kähler, Bruchsal 197,

um Preisliste  
Risikieren Sie es, Sie  
bereuen es nicht.

## Haßgarderobe

Erl. Zahlungserleichterung.  
Nach Anfert. von d. St.  
Rosa Schöner, Schneider-  
meister, G. Pöschel Str. 67 L.

Gummi Saug, etc. hyg.  
Art. Preis. send. gratis.  
hyg. Industrie Modische,  
Rolle 11 1/4, Mosenstr. 25 t.

## Käse-

## Fabrik, Import

## Großhandlung,

auch Paketversand zu  
Original-Engros-  
Preisen. Beamte 14  
Tage Ziel. Preisliste  
unser 15 Käseorten  
umsonst. Käse ist  
nahrhafter als Wurst  
oder Schinken.

## C. Armbruster,

Käsefabrik,  
Altkönigsstr. 6 (Telef. 10)

## Garderobe-

## an Zahlungs-

## Herren Damen

Anzüge, Hosen, Paletots, Kleider  
Ulster, Paletots, Kostüme, Röcke

Gute Ware / Solide Preise  
Große Auswahl

**M. Deiser, Berlin, Lothringers Str. 67**

## la Schweinskopf

p. Pfd. jetzt 8 Pfg.  
billiger liefere ab hier.

3 Pfd. frisch gepöckelt . . . 4.32 M.  
3 Pfd. fein gepöckelt . . . 3.22 M.  
3 Pfd. Sch. Kleinfleisch 3.51 M.  
3 Pfd. Bratf. u. Koch. 3.33 M.  
ab 30 Pfd. per Pfd. alles 8 Pfg.  
billiger.

Konsumgen., kein anst. Van.  
W. PETER PAPE,  
Pöschel-Fabrik, Kaszel, 4, 7, 102.

## STOFFE

## an Private

zu konkurrenzl. Preis.  
50 Proz. Ersparnis  
Größte Auswahl  
Zahlungserleicht.

Verkau. in unerschöpflich großer  
Tulovorsand l. Eichenholz,  
Eichenas b. München.

## Pichel, Mitteroser!

Ein einfaches, wun-  
derbares Mittel teile  
gern kostenlos mit.

**Frau M. Poloni,**  
Hannover A. 112,  
Eckenstraße 30 A.

Apfelwein  
Ltr. 70 Pf., Johannis-  
beerw. 60 u. 20 Pf., Sauer  
in Gefäßen zu 30 u 50 L.  
Apfelspekt 10 Flaschen  
15.— M. vers. versend.  
Südde. Fläschch. Bezugs.

# Hermann Engel

Berlin, Landsberger Straße 85-86-87.

Täglich außergewöhnlich billige Einkaufsgelegenheiten für  
Damen-, Herren- und Kinder-Garderobe  
Kleider- u. Seidenstoffen • Herrenstoffen  
Teppichen • Gardinen • Möbelstoffen  
Leibwäsche • Bettwäsche • Tischwäsche  
Trikotagen • Strümpfen • Handschuhen

Trotz meiner bekannt billigen Preise bleibe ich Ihnen  
erleichterte Zahlungsbedingungen ohne jedwede  
Preiserhöhung und bitte ich Sie, von meiner neuen  
Einrichtung Gebrauch zu machen. — Anskunft gibt  
Ihnen gern meine Rechnungsabteilung im 1. Stock.

Nicht eindringlich genug kann ich Sie zum genauesten  
Vergleich meiner sämtlichen Warenangebote einladen; je  
gründlicher der Vergleich, desto höher werden Sie meine  
Angebote zu schätzen wissen. Ich bitte um Ihren wertigen  
Besuch, zu dem ich Sie hierdurch freundlichst einlade.  
Also bitte kommen Sie!

Anerkannt beste Bezugsquelle für

## billige böhmische Bettfedern

1 Pfd. graue, gute, geschias.  
1.25 M., halbweiße 1.50 M.,  
weiße, flaumig, geschlossene  
2.25, 3. M.; feinst. Halbblau-  
Herrschaftsfedern 4, 5, 6 M.,  
1 Pfd. Ruffedern ungeschl.  
mit Flaum gemengt, halb-  
weiß 2.20 M., weiß 2.50, 3.25 M.; allerfeinster  
Flaumrupf 4, 5 M.; Versand zollfrei, gegen  
Nachnahme, von 10 Pfd. an franko. Um-  
tausch gestattet, für Nichtpassendes Geld  
retour. Ausführliche Preisliste gratis.  
**S. Deutsch, Prag-Weinberge, Kramersova**  
Nr. 26/791, Böhmen.

## Geschichte

des

## deutschen Volkes

Vom Anfang des 18. Jahrhunderts bis zur

Gegenwart von Dr. Friedrich Wueffling

320 Seiten 8°, Halbleinen, Preis 5 Mark

In beziehen durch die

Abteilung Bücher u. Schriften

Berlin SO 33, Schleißische Straße 42

## Der grosse Erfolg

des „Carmol“ beruht auf der

Vielseitigkeit seiner Anwendung

**Carmol lindert Schmerzen!**

**Carmol tut wohl!**

Man verwendet Carmol  
(Karmelitergeist) bei Er-  
kältungskrankheiten:  
Rheuma, Hexenschuss,  
Genick-Kreuz-, einfach  
Kopf-, Zahnschmerzen,  
Husten und Schnupfen.  
Vorzüglich Einreibemittel  
zur Aufreicherung und  
Anregung der Muskeln  
und Nerven, für Sport-  
treib. bei Überanstren-  
gung (Wadenkrampf)

Eine Flasche Carmol ist

ohne billige Hausapotheke

u. sollte in keinem Haushalt fehlen

Man verlange in Apotheken und

Drogerien ausdrücklich Carmol

Carmol-Fabrik Wilmshausen (Hann.)

# LEST DIE URANIA

## Vom vorigen zum nächsten Krieg.

Von Generalmajor a. D. Freiherr von Schoenaich.

Mit Vorreden von General Percin und General Hamilton.

Preis: 2.— Mark.

Zu beziehen durch die

Abtl. Bücher u. Schriften, Verband der Gemeinde- u. Staatsarbeiter, Berlin.

## „DER FIRN“

Sozialistische Rundschau.

Schriftleiter: Ernst Niekisch, Berlin-Charlottenburg.

Erscheint wöchentlich Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich (13 Hefte) 2.50 Mark.

Man bestelle bei der Post oder einer Buchhdlg. am Wohnort.

# Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten  
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33  
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)  
Seerprediker: Amt Morikplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag.  
Bezugspreis:  
monatlich durch die Post 50 Pf.

## Aufklärungsfeldzug der Geschäftsstelle des Reichsarbeitgeberverbandes D. G. u. K.



Die Geschäftsstelle hat unter Bezugnahme auf unsere Erklärungen in der „Gewerkschaft“ betreffend Kündigung des Reichsmanteltarifvertrages im Zirkularwege wie folgt Stellung genommen:

„Während die „Gewerkschaftsrundschau“ sich auf allgemeine Bemerkungen beschränkt, erörtert die „Gewerkschaft“ die allgemeine Tarifpolitik des Reichsarbeitgeberverbandes und daneben besonders die Arbeitszeitfrage.

Der sachlich unterrichtete und ebenso prüfende Leser wird dabei empfinden, daß ihm ein Zerrbild der tatsächlichen Verhältnisse vorgestellt wird in dem offensichtlichen Bestreben, zwecks Begründung der Gewerkschaftsforderung die Tatsache und den Sinn des geltenden Arbeitszeitrechts zu verwischen.

Es ist weiter das Bemühen nicht zu verkennen, die einzelnen Verwaltungen gegeneinander auszuspielen, um dadurch in das einheitliche Vorgehen der Verwaltungen eine Breche zu schlagen und damit vielleicht unter Rückfall in die Zeit von 1919 und Anfang 1920, d. h. vor Gründung der kommunalen Arbeitgeberverbände durch Zersplitterung bessere Angriffsflächen zu schaffen. Daß ein solcher Rückfall mit den nachteilbringenden Erscheinungen wieder im Interesse der einzelnen Verwaltungen noch in dem der allgemeinen Wirtschaft liegt, bedarf schon aus dem Grunde keiner besonderen Ausführungen, weil nur auf dem Wege des Reichsmanteltarifvertrages durch die Arbeit der Reichsorganisation es möglich gewesen ist, zu verhüten, daß die eine Verwaltung gegen die andere oder ein Bezirk gegen den anderen bei dem Wettstreit der Gewerkschaften, Gausleitungen und Distriktsleitungen ins Feld geführt wurden. Auch nur auf diesem Wege hat sich eine objektiv angemessene, wirtschaftlich tragbare und die Belange anderer Wirtschaftskreise (d. h. privates Unternehmen, D. R.) berücksichtigende Regelung der allgemeinen Arbeitsbedingungen für die Gemeindearbeiterschaft und der dabei notwendige Ausgleich im Reichsgebiet herbeiführen lassen.

Das Gleiche wird auch für die nächste Zeit anzustreben sein. Für die Arbeit der R.A.T.-Kommission und der Reichsgeschäftsstelle wird es dabei von Bedeutung sein, daß auf Gewerkschaftseite die Ueberzeugung noch mehr verstärkt wird, daß die Tarifpolitik des Reichsarbeitgeberverbandes von dem Willen der Verwaltungen getragen wird und daß es nur deren Belange sind, die vertreten werden, und nur deren von wirtschaftlichen Notwendigkeiten bedingte Forderungen, deren Verwirklichung zentral angestrebt wird. Diese Auffassung muß den Gewerkschaften bei jeder bezüglichen, örtlichen oder betrieblichen Verhandlung immer wieder nachdrücklichst bekräftigt werden. Im gleichen Sinne ist eine suggestive Unterrichtung der Arbeiterschaft zu fordern.

Schade, daß dieser Erguß nicht schon unserem in Köln tagenden Beirat bekannt war. In den Ernst der Beratungen hätte diese Weisheit doch als heitere Fätschingsabwechslung hineingepaßt. Also der böse Gemeindearbeiterverband ist erkannt! Alle seine schwarzen Pläne gegen den Reichsarbeitgeberverband werden an das Licht der Sonne gebracht.

Beschäftigen wir uns nun abspäweise mit den bekanntgewordenen erschütterlichen Plänen des Gemeindearbeiterverbandes.

Der Absatz 2 des Arbeitgeberzirkulars ist etwas reichlich duster für den gewöhnlichen Menschenverstand. Möglich, daß noch eine stadträtliche Erklärung folgt, was eigentlich damit gemeint ist. Was kann denn an der Tatsache, daß eine Arbeitszeitverordnung besteht, verwischt werden? Mit dem „Sinn“ wäre es schon anders, vorausgesetzt, es wäre so etwas in der Arbeitszeitverordnung enthalten. Wir erinnern uns aber, daß gerade die Vertreter des R.A.T. es waren, die diesem Gesetz jede logische Konsequenz, also jeden Sinn, absprachen. Immerhin liegt schon ein gewisser Sinn in der Arbeitszeitverordnung. Erst kommt der schöne Eingang mit der Ueberschrift „Gesetzlicher Achtstundentag“, dahinter aber grinst die „Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände“ (und alle befreundeten Arbeitgeberverbände) und fordert **Aufhebung** des gesetzlichen Achtstundentages!

Die beiden folgenden Absätze gipfeln darin.

1. festzustellen, daß angeblich der Gemeindearbeiterverband die einzelnen Verwaltungen usw. gegeneinander auszuspielen will, und

2. wie das zu verhüten und zu bekämpfen ist.

Die sozusagen moralische Entrüstung der Geschäftsstelle ist höchst erheiternd. Im ersten Absatz wird doch unberechtigterweise der christliche Gemeindearbeiterverband gegen unseren Verband ausgespielt. Was macht denn die Reichsgeschäftsstelle bei allen Lohnstreitsachen vor dem Zentralausschuß? Spielt sie denn nicht dauernd entweder die Reichsarbeiter oder die Arbeiter der Privatindustrie gegen die Gemeindearbeiter aus? Hat man denn nicht auch bei den Verhandlungen über den Reichsarbeitervertrag die Hand im Spiel, um wieder die Gemeindearbeiter gegen die Reichsarbeiter auszuspielen?

Wenn die Arbeiter wirklich dieses Mittel in Anwendung bringen würden, hätte kein Arbeitgebervertreter das Recht, sich darüber zu beschweren. Wie sehr aber die Bundesbruderschaft mit den Arbeitgeberorganisationen der Privatindustrie schon abgefärbt hat, beweisen die folgenden Sätze:

„Auch nur auf diesem Wege (des Abschlusses des R.A.T. durch die Arbeit der Reichsorganisation) hat sich eine objektiv angemessene, wirtschaftlich tragbare und die Belange anderer Wirtschaftskreise (d. h. privates Unternehmen, D. R.) berücksichtigende Regelung herbeiführen lassen.“

„Das gleiche wird auch für die nächste Zeit anzustreben sein.“

Damit wird den Gemeindearbeitern „inoffiziell“ freilich bitterer Kampf angesagt. Führend sind ja für die Privatindustrie die Arbeitgeberorganisationen der Schwerindustrie im Ruhrgebiet. Die Milliardenkontributionen, die diese wasserlosen Herren mit Hilfe bürgerlicher Minister dem deutschen Volke auferlegt haben, sollen nach dem Willen der Reichsgeschäftsstelle auch aus den Gemeindearbeitern herausgepreßt werden. Die Gemeindearbeiter haben natürlich darauf bloß gewartet — so nimmt man im R.A.T. an. Immerhin, falls sich wider Erwarten die Arbeiterorganisationen („natürlich aus



Unverständnis“) doch wehren sollten, müssen sie gebührend aufgeklärt werden. Der Plan für die Aufklärungsaktion ist im letzten Abzug nachzulesen. Unter dem Schlagruf „Auf zur Wahrung der Belange der Privatindustrie“ sollen sich alle Stadtverwaltungen in Front hinter die Reichsgeschäftsstelle zusammenschließen. Dann soll der Gewerkschaftsseite die Ueberzeugung gestärkt werden, daß der RWB. von dem Willen der Stadtverwaltungen getragen wird und nur deren Belange vertritt. Von dem letzteren war die Gewerkschaftsseite sowieso schon fest überzeugt. Uns interessiert bloß, wie man im stillen Kämmerlein die schöne Mäse „Arbeitsgemeinschaft usw.“ abstreift und nichts wie Ineffizienzen findet. Das ist wenigstens einmal offen. Wenn aber die Geschäftsstelle glaubt, alle die Verwaltungsvertreter, die unseren Kollegen dauernd beschäftigen, daß ihnen das reaktionäre Gebaren der Zentralregierung des Arbeitgeberverbandes zuwider ist, Lügen strafen zu dürfen, so ist das eine interne Organisationsangelegenheit, in die wir uns nicht hineinmischen wollen. Immerhin erinnern wir die Geschäftsstelle an folgende Tatsachen aus dem uns zahlreich zur Verfügung stehenden Material:

Die Bezirksarbeitgeberverbände Sachsen und Bayern stellen den Antrag, in den sozialen Einrichtungen usw. nicht den durch Schiedspruch aufgezwungenen Abbau vorzunehmen. Der Bezirksarbeitgeberverband Berlin hatte einige Verbesserungen des RMZ. vorgenommen. Die Stadt Frankfurt a. M. beantragte für die Regulativarbeiter Aufrechterhaltung besserer sozialer Einrichtungen und Lohnverhältnisse. Duzende von Stadtverwaltungen haben, ohne solche Anträge zu stellen, in vielen Punkten den Abbau im RMZ. 1924 nicht wie gewünscht vorgenommen. Die Gefolgschaft besonders auf dem Gebiet der Regelung der Arbeitszeit ist doch auch sehr mangelhaft. Sogar in Ostpreußen gibt es noch diverse Gemeindevwaltungen, die trotz aller „Aufklärungsarbeit“ der Reichsgeschäftsstelle immer noch den Achtstundentag aufrechterhalten. Zum allergrößten Schmerz der Berliner „zentralistischen Regierungstendenz“ haben doch immer noch 70 Proz. der Gemeindegewerkschaften den Achtstundentag.

Noch gibt es, wie diese Beispiele beweisen, nicht bloß Duzende, sondern Hunderte von Gemeindevwaltungen, die der genialen Führung der Reichsgeschäftsstelle nicht so blindlings und willenlos folgen. Ein erbeiterndes atmenmäßiges Beispiel fügen wir weiter hinten noch besonders an.

Vorher aber noch zum Schlußsatz: „In gleichem Sinne ist eine suggestive (überlegt mit: „Du mußt es glauben, auch wenn es nicht wahr ist!“) Unterrichtung der Arbeiterchaft zu fordern.“ Von wem zu fordern? Die Gewerkschaften haben ja schon immer, hoffentlich zur Freude der Reichsgeschäftsstelle, für die Aufklärung gesorgt, daß der Reichsarbeitgeberverband nur die „Belange der Verwaltungen“ vertritt. Daß alle Scharfmacher im Lande hinter der Reichsgeschäftsstelle stehen, wissen die Arbeiter ohne suggestive Unterrichtung. Aber den Arbeitern weis zu machen und sie zu überzeugen, daß „nur“ die Forderungen des reaktionärsten Teiles der Gemeindevwaltungen als tarifliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in Betracht kommen können, ist mehr als ein Kunststück. In der Inflationszeit konnte man das vielleicht erreichen. Da war die brutale Macht, verstärkt durch Zwangspruch, ausschlaggebend. Heute muß man sich schon, unter Verzichtleistung auf diese Inflationsmoral, auf das Gebiet der „Unterrichtung“ begeben. Aber die Suggestion hat nur Erfolg, wenn man voraus die Arbeiterchaft hypnotisiert. Wir wissen, daß beides mißlingt! Für die hierzu notwendige Aufklärung zu sorgen, ist Aufgabe der Gewerkschaftsorganisation.

Nun noch ein Beispiel, wie erstens einmal der Bezirksarbeitgeberverband Berlin gegen die Diskriminierung der Reichsgeschäftsstelle verfährt und dann Herr Dr. Sternberg erfolgreich gegen den Geschäftsführer des Reichsarbeitgeberverbandes desselben Namens ausgespielt wird:

Auszugsweise Abschrift.

Berlin B. 50, den 3. Januar 1925.

An den kommunalen Bezirksarbeitgeberverband Berlin, z. Hd. des Herrn Obermagistratsrats Dr. Bollbrecht, Berlin.

Die Reichsgeschäftsstelle hat von einem Einspruch gegen die Allgemeinverbindlichkeitsklärung des dortigen 6. Tarifvertrages für die städtischen Arbeiter abgesehen. Beanstandet werden müssen § 8 die Bestimmungen in § 10 Ziffer 2a, § 10 Ziffer 1, § 10 Ziffer 6.

Die hier vorgezeichneten Regelungen können durch einseitige Verwaltungsverfügung getroffen werden, jedoch nicht Gegenstand tarifvertraglicher Vereinbarungen sein und keinesfalls eine rechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers begründen.

Die Reichsgeschäftsstelle beehrt sich, die dortige Aufmerksamkeit hierauf zu lenken, mit dem Hinzufügen, daß auch die Bestimmungen des RMZ. 1924, die in den 6. Manteltarifvertrag nicht aufgenommen worden sind, für die Vertragsparteien des 6. Berliner Tarifvertrages trotzdem verbindlich sind. Es darf anheimgestellt werden, die beteiligten Gewerkschaften entsprechend zu verständigen. gez. Dr. Sternberg-Raaf, Stadtrat a. D.

Kommunaler Bezirksarbeitgeber-Verband, Zf. 1, Berlin, den 6. Januar 1925, Rathaus.

Betr. Schreiben v. 3. Jan. 25. H. Nr. 2420/24 RMZ. 274.

Wir haben davon Kenntnis genommen, daß die Reichsgeschäftsstelle die Frage aufgeworfen hat, ob und inwiefern der Berliner 6. Tarifvertrag (TB.) für die im Geltungsbereich aufgeführten städtischen Arbeiter der Stadt Berlin etwa dem RMZ. 24 zuwiderlaufen (§ 20 Ziffer 1) und demnach selbstverständlich auch trotz Allgemeinverbindlichkeitsklärung rechtlich unwirksam sein könnte. In Ihrem Schreiben vom 3. d. M. führen Sie zunächst nachstehende Beispiele als rechtlich unwirksam erachtete Bestimmungen auf: 1. § 10 Ziffer 2a, Nr. 1 des Berl. 6. TB. spricht von „Behandlung“, während das entsprechende Wort im RMZ. „Unterstützung“ lautet. Ob Behandlung und Unterstützung im Sinne des RMZ. praktisch voneinander abweichende Begriffe sind, mag dahingestellt bleiben. Wir haben festgestellt, daß im Berl. 6. TB. der Begriff „Behandlung“ gewählt wurde, um für unsere Verwaltungsstellen klar zum Ausdruck zu bringen, daß nicht nur Unterstützung im Sinne der ärztlichen Gehrentage, sondern jede Behandlung durch den Arzt erfasst werden sollte. 2. § 10 Ziffer 2a Nr. 6 des Berl. 6. TB. bringt die Arbeitsbefreiung des Arbeiters für den Hochzeitstag auch seiner Kinder. Einen Widerspruch zum RMZ. möchten wir auch hierin nicht erblicken. Als neben dem Tarifvertrag herlaufende Vergünstigung ist diese Arbeitsbefreiung seinerzeit in den Verhandlungen bei Abschluß des Berl. 5. TB. vom Schlichter der Gewerkschaften unter Zustimmung des Reichsarbeitgeberverbandes aufgenommen worden. Die Abänderung des RMZ.-Rechts durch den RMZ. 24 mit der ausschließlichen Festlegung tarifvertraglicher Regelung der Arbeitsbedingungen der Arbeiter machen die Ausnahme der Bestimmung in den bezüglichen Zusatz-Manteltarifvertrag notwendig. 3. § 17 Ziffer 4 des Berl. 6. TB. bringt als sonstige Vergünstigung für den 25jährigen Jubilar einmal den dienstfreien Tag ohne Lohnabzug und dann ein Jubiläumsgeld in Höhe von 100 RM. Die Wiederaufnahme beider Leistungen ist der besondere Wunsch der städtischen Körperschaften gewesen. Einen Widerspruch in der Festlegung des Jubiläumsgeldes von 100 RM. zum RMZ. ist uns nicht ersichtlich. Der RMZ. behandelt diesen Punkt nicht. Die Gewährung des dienstfreien Tages ohne Lohnabzug könnte allerdings bei wörtlicher Auslegung des RMZ. als Widerspruch zu § 8 Ziffer 1 angesehen werden. Wir glauben jedoch, nicht dieser Auffassung sein zu sollen und uns dabei in Übereinstimmung mit der Reichsgeschäftsstelle zu befinden, denn obwohl der RMZ. 21/23 diese gleiche Bestimmung wie der RMZ. 24 enthält, wurde in wesentlicher Mitwirkung des Geschäftsführers der Reichsgeschäftsstelle (Verhandlung vor dem Schlichter für Groß-Berlin in dem 5. Berl. TB. § 17 Ziffer 5) der freie Tag ohne Lohnabzug für den 25jährigen Jubilar aufgenommen.

Wir glauben mit unserer Auffassung, daß die obere behandelten Beispiele aus dem 6. Berl. TB. nicht mit dem RMZ. in

125  
Wider  
selbst  
verfügt  
solte.  
RMZ.  
dem 9  
S. d.  
bar u  
verf  
ch n  
ll. E.  
nach  
man  
ber  
RMZ.  
der B  
lung  
Reichs  
für d  
Gorge  
P  
möcht  
spruch  
Sie t  
  
Und  
des Reich  
nicht nach  
an  
wofür  
an Sch  
bestärkte  
geleit  
lebe Ar  
Zun  
allen Fü  
formen r  
den Stu  
Vertung  
die gleich  
fall war  
ist was  
und dort  
better ist  
denn un  
über 10  
bertrag  
Berichte  
doch die  
emliches  
mit m  
geben  
zu e  
An  
nung u  
Renn b  
mehr. I  
nicht, d  
denn es  
betars t  
Der Job  
liche vo  
weiter  
zu Nat  
aus die  
hien.  
Berichte  
von un  
ögern.  
Gan  
uhr zu  
von 1  
Kilomet



Widerspruch stehen können, auch daraus zu entnehmen, daß Sie selbst vorschlagen, diese Bestimmungen als einseitige Verwaltungs- verfügungen zu treffen, denn selbst wenn angenommen werden sollte, daß solche einseitige Bestimmungen zwar nicht mit § 20 des RML 24 in Widerspruch ständen, so würden sie, wenn sie dem RML widersprüchlich, demnach im Widerspruch zu § 1 Ziffer 1 Satz 1 stehen. Im übrigen muß aus Ihr Rat vom 3. d. M., neben den tarifvertraglichen Verein- barungen noch durch einseitige Verwaltungs- verfügungen Arbeitsbedingungen der städti- schen Arbeiter zu regeln, abwegig erscheinen. II. E. steht er mit der Verpflichtung aus § 1 Ziffer 1 RML 24, die Arbeitsbedingungen (nicht nur Arbeitsverträge) ausschließlich nach den Bestimmungen des RML 24 und den örtlichen Zusat- zentbestimmungen zu regeln, in Widerspruch. Hierbei wäre noch zu beachten, daß nicht nur die Mitglieder des Reichsarbei- terverbandes als Mitgliedspflicht § 1 Ziffer 1 Abs. 1 des RML 24 zu erfüllen hätten, sondern daß infolge der Aufnahme der Bestimmung der ausschließlich kollektivvertraglichen Rege- lung in dem RML 24 auch die obligatorische Verpflichtung des Reichsarbeiterverbandes gegenüber den Gewerkschaften besteht, für die Erfüllung dieser Verpflichtung durch seine Mitglieder Sorge zu tragen.

PP. Ihrem ausdrücklichen Wunsch gemäß haben wir zu- nächst die beteiligten Gewerkschaften über die Zweifelsfragen ent- sprechend verständigt. Wir würden jedoch verbunden sein, wenn Sie uns gelegentlich Ihre Stellungnahme zu unseren Aus-

führungen wissen lassen würden, welche Punkte des 6. Berl. Ver- trags außerdem Ihrer Meinung nach vom Standpunkt des RML Rechts beanstandungsfähig wären.

Schließlich wären wir für einen Hinweis verbunden, insbe- sondere etwa der Berliner 6. V. in Betracht kommende Bestim- mungen des RML nicht enthalten sollte (vergl. letzter Absatz Ihrer geschätzten Zuschrift vom 3. Januar d. J.) gez. Dr. Boll- brecht.

Den Ausführungen des Bezirksarbeitgeberverbandes Berlin können wir nur zustimmen. Es widerspricht dem Tarif- vertragsgedanken, wenn die Reichsgeschäftsstelle diktiert will, daß im RML nicht behandelte Fragen einseitig durch die Verwaltungen zu erledigen sind. Zum mindesten dürfen dann in nichttariflich geregelten Fragen nicht die Betriebsräte aus- geschaltet werden. Tarifbruch ist, nach Herrn Dr. Sternberg, nur eine Regelung zugunsten der Arbeiter. Wenn aber, wie in Halle, eine Tarifvereinbarung trotz Entscheide beider Tarifschiedsstellen nicht durchgeführt wird, dann ist das natürlich kein Tarifbruch. Müßen nicht dem Arbeiter gegen- über auf Treu und Glauben eingegangene Vereinbarungen innegehalten werden? Eine Abhandlung über dieses Kapitel werden wir uns für eine der nächsten Nummern der „Ge- werkschaft“ vorbehalten. Für den uns aufgedrungenen Kampf ist es aber, wenn auch nicht schön, so doch bitter not- wendig, den Gegner gründlichst kennen zu lernen. P. Sch.

### „Arbeitszeit, Arbeiterzahl und Arbeitsleistungen.“

Unter dieser Ueberschrift verfaßt die Nr. 23/24 der Zeitschrift des Reichsarbeiterverbandes deutscher Gemeinaden in einem Ar- tikel nachzuweisen, daß die Leistungen der Arbeiter im letzten Jahre nicht an die Leistungen von 1914 herantommen. Obwohl die Be- wertung in diesem Artikel eine sehr oberflächliche ist, sagt man am Schluß desbeten: Hieraus kann nur gefolgert werden, daß bei veränderter Arbeitszeit daselbe Arbeitsmaß von einem Arbeiter nicht geleistet wird, und daß somit die achtstündige Arbeitszeit nicht des- selbe Arbeitsergebnis hat wie die frühere 9—10stündige Arbeitszeit.

Zunächst muß ohne weiteres zugegeben werden, daß nicht in allen Fällen in acht Stunden die gleichen Leistungen erzielt werden können wie 1914 bei einer neun- bis zehnstündigen Arbeitszeit. Bei dem Straßenbahnbahnschaffner bzw. -führer kann eben von einer gleichen Leistung nicht gut gesprochen werden, weil er in acht Stunden nicht die gleiche Kilometerzahl fährt, als dies 1914 in 10 Stunden der Fall war. Aber darauf kommt es auch gar nicht an! Wahgebend ist, was der Betrieb leistet. Die immer verbesserte Technik soll uns darf nicht allein dem Arbeitgeber zugute kommen, auch der Ar- beiter soll Vorteile von den technischen Verbesserungen haben. Ro- dente und gut geleitete Betriebe erzielen fast immer trotz achtstün- digen Arbeitszeit höhere Leistungen als 1914 bei der gleichen Ar- beiterzahl. Auch bei einem Straßenbahnschaffner kann vermehrte Arbeitsleistung vorliegen, wenn bei der geringeren Kilometerzahl doch die Zahl der Fahrgäste höher ist als vormals. Gestützt auf solches Material wollen wir versuchen nachzuweisen, daß es sehr wohl möglich ist, bei durchgehender achtstündiger Arbeitszeit die gleichen und höhere Leistungen als bei früher 9/10stündiger Arbeits- zeit zu erzielen.

An den städtischen Betrieben der Straßenreini- gung und Müllabfuhr waren im Jahre 1914 insgesamt 735 Mann beschäftigt. Im Jahre 1924 dagegen 776, also 41 Personen mehr. Das Arbeitsgebiet hat sich aber seit 1924 so erheblich ver- mehrt, daß bedeutend mehr Arbeiter beschäftigt werden müßten, wenn es nicht gelungen wäre, die Arbeitsleistung des einzelnen Ar- beiters trotz der Verminderung der Arbeitszeit wesentlich zu steigern. Im Jahre 1914 hatte der Straßenreinigungsbetrieb eine Gesamt- fläche von 4 192 058 Quadratmetern zu reinigen. Infolge Aufnahme weiterer Straßen stieg die Quadratmeterzahl bis 1923 auf 5 068 886 Quadratmeter, also 876 828 Quadratmeter mehr. Für die Bearbei- tung dieser Mehrfläche hätten 88 Mann mehr eingestellt werden müssen. Statt dessen ist es nach Angabe der Direktion gelungen, die Arbeitsleistung trotz achtstündiger Arbeitszeit 1922 um 19 Proz., 1923 um 33 Proz. und 1924 um 64 Proz. gegenüber 1914 zu steigern.

Ganz erhebliche Mehrleistungen sind auch bei der Müllab- fuhr zu verzeichnen. Die jährlich aufkommenden Müllmengen be- trugen 1914 166 999 Kubikmeter, 1923 240 000, mithin mehr 74 001 Kubikmeter oder 44,5 Proz.

Die Fuhrenzahl betrug durchschnittlich pro Pferd:

1914	täglich 2,12 oder 6,32 bzw bei 9 1/2 Stunden
1921	2,45 „ 7,96 „ „ 8 „
1922	2,47 „ 8,03 „ „ 8 „
1923	2,61 „ 8,87 „ „ 8 „

Es braucht wohl hier nicht besonders erwähnt zu werden, daß sich die Müllwagen nicht selbsttätig laden, daß diese besonders schmutzige und unangenehme Arbeit von den Arbeitern verrichtet werden muß und somit diese Mehrleistungen fast nur auf das Konto der Arbeiter zu buchen sind.

Wie in der Straßenreinigung und Müllabfuhr, so sind auch in den Nebenbetrieben, wie Besenbinderei, Akkumulatorenwäscherei und Anterwicklei erhebliche Mehrleistungen zu verzeichnen. Nachstehend lassen wir die Leistungen der Arbeiter zahlenmäßig folgen:

Jahr	Zahl der Straßen- reiniger	Strassen- reinigungs- fläche	aus 1 Arb- über entfallen	Verhältnis gegen 1914 %	Reinigung gegen 1914 %	Arbeits- zeit
1914	516	4 192 058	8 124	—	—	9 1/2
1922	904	4 923 528	5 452	—	19	8
1923	953	5 068 886	5 314	—	33	8
1924	450	5 068 886	11 284	—	64	8

#### Fuhrpark

Jahr	Zahl der Wecke zur Hausreini- gung	Jährl. Mengen abgefahrener Gesamtlänge	aus 1 Pferd an Tagen Fahren täglich	Möglichkeit	Arbeits- zeit	
1914	80	166 999	2 075	2,12	6,92	9 1/2
1922	98	224 145	2 410	2,47	8,05	8
1923	98	240 000	2 680	2,64	8,80	8
1924	98	240 000	2 684	2,64	8,80	8

\*) täglich bei 8,35 cbm Wagenarbeit und 300 Arbeitsstunden Fuhrern.

Das Zahlenmaterial, welches wir verwendet haben, ist amtlich. In keiner Richtung ist also nicht zu zweifeln.

Wir haben damit die Leistungen einiger Betriebe wiedergegeben, deren Arbeitern und deren Leistungen leider immer noch nicht die nötige Beachtung geschenkt wird. Der Straßenreiner wird von der sogenannten besseren Gesellschaft über die Schulter hinweg ange- sehen. Aber auch von einem großen Teil der Strohtragenproletarier denkt man mit einer gewissen Geringschätzung von den Men- schen, die Tag für Tag die Straßen reinigen. Und doch ist die Arbeit des Straßenreiners für die menschliche Gesellschaft in hygienischer Hinsicht notwendiger und nützbringender als die Arbeit mancher Geheim- und nicht ganz Geheimen-Räte.

Wenden wir uns nun einem anderen Werte, dem Gesamtwert im Köln-Ehrenfeld zu. Bei der nachfolgenden Berechnung haben

wir die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Produktion und die verarbeitete Kohle im Monat Oktober der Jahre 1914, 1923 und 1924 zugrunde gelegt. Wir lassen das Ergebnis zahlenmäßig folgen.

**Die Leistung des Gaswerks Köln-Ehrenfeld**

Im Oktober des Jahres	Beschäftigte Arbeiter	Produktion in cbm	Verarbeitete Kohle (Tonnen)	Arbeitszeit pro Tag
1914	460*	170 000	820	80 = 8 Stunden 280 = 9 1/2 "
1923	496	185 250	870	8 Stunden
1924	467	205 250	400	8 "

**Es entfallen auf je einen Arbeiter**

1914	369,5 cbm Produktion	verarbeitete Kohle 686,5 kg
1923	878,5 "	" 748 "
1924	418 "	" 868,5 "

\* Bei dieser Zahl sind 100 Arbeiter mit eingerechnet, die bauseitig auf dem Gaswerk beschäftigt, aber von Privatunternehmen gestellt wurden. Diese Arbeiter wurden während der Kriegsjahre in eigene Reale übernommen.

Mit diesen wenigen Zahlen ist bewiesen, daß auch hier eine ständige Steigerung der Produktion sowie der Leistung zu verzeichnen ist. Entsprechend der erhöhten Produktion und des erhöhten Kohlenverbrauches ist selbstverständlich auch eine Erhöhung der Koks-, Teer- und Ammoniakproduktion zu verzeichnen.

Wir kommen nun zum Elektrizitätswerk. Wir legen auch hier die Zahl der beschäftigten Arbeiter, Produktion, verarbeitete Kohle des Oktobers der Jahre 1914, 1923 und 1924 zu Grunde.

**Die Leistung des Elektrizitätswerkes**

Im Oktober des Jahres	Beschäftigte Arbeiter	Produktion in Kw.	Verarbeitete Kohle (Tonnen)	Arbeitszeit pro Tag
1914	836	2 028 440	8 487	9 1/2 Stunden
1923	508	733 900	1 892	8 "
1924	485	877 100	1 548	8 "

Man sieht, hier ist im Jahre 1924 eine Steigerung der Leistung gegenüber 1923 bei einer um 18 verminderten Arbeiterzahl zu verzeichnen. Die Mehrleistung beträgt pro Kopf rund 350 Kilowatt. Gegen 1914 ist dagegen ein großes Nachlassen in der Produktion zu verzeichnen. Dieses Nachlassen ist darin begründet, daß das Werk nur einen geringen Teil selbst produziert, den weit größeren Teil des Bedarfs an Strom aber von dem Werk „Fortuna“ bezieht. Das Elektrizitätswerk Köln hat also einen größeren Wert auf den Vertrieb und Verteilung des Stromes gelegt als auf Eigenproduktion. Die Konsumentenzahl steigerte sich von 16 500 im Jahre 1914 auf 81 000 im Jahre 1924, also um das Fünffache. Dementsprechend kann die Mehrleistung des Betriebes und damit der Arbeiter auch nur festgestellt werden aus den Mengen des zur Verteilung gelangten Stromes. Denn die beschäftigten Arbeiter sind in der übergroßen Mehrzahl in der Verteilung tätig.

Zu der oben genannten Eigenproduktion lieferte „Fortuna“ 1914 im Oktober 3 885 500 Kilowatt; 9 827 000 Kilowatt im Jahre 1923 und 12 370 000 Kilowatt im Jahre 1924.

**Es kamen also zur Verteilung an die Konsumenten**

Im Oktober des Jahres	Strom Kw.	Beschäftigte Arbeiter	Auf je einen Arbeiter	Arbeitszeit pro Tag
1914	5 913 940	836	17 601	9 1/2 Stunden
1923	10 560 900	508	21 292	8 "
1924	13 247 100	485	27 818	8 "

Also auch hier eine erhebliche Mehrleistung. Damit glauben wir nachgewiesen zu haben, daß es auch andere Beispiele gibt, als sie von der „Zeitschrift des Arbeitgeberverbandes“ angeführt wurden.

Es ist die Zeit ein großer Fluß, wir stehen an dem Strande, Und was uns Freude bringen muß, liegt drüben auf dem Lande. Hindurch! Hindurch! Was steht du still? Der Fluß wird nie verrinnen. Wer durch die Flut nicht schwimmen will, der wird kein Land gewinnen.

Hoffmann v. Fallersleben.

**Berufsberatung.**

Jährlich verlassen Jungen und Mädchen zu Hunderttausenden die Schule Ihre Eltern stehen dann vor der bängigen Frage: Was soll unser Junge oder Mädchen werden? In unserm verwickelten Berufs- und Wirtschaftsleben ist es den Eltern ohne fremde Hilfe in den meisten Fällen einfach unmöglich, für ihre Kinder den rechten Beruf, den rechten Arbeitsplatz zu finden. Die meisten Arbeiten spielen sich heute hinter hohen Mauern ab; so kommt es, daß die Mehrzahl der zur Schulentlassung kommenden Kinder — und das trifft besonders für die Jungen zu — den von ihnen erwählten Beruf nur vom Hörensagen kennen. Kommen die Jungen dann in die Lehre, so sind sie vielfach enttäuscht; sie versuchen dann, ihren Arbeitsplatz zu wechseln. Wie schwer ein solcher Wechsel fällt, wie oft ein verfehlter Beruf der Beginn einer verfluchten Lebensführung ist, wird jeder beständige, der einmal ernsthaft über diese Dinge oder auch seinen eigenen Lebensweg nachgedacht hat. Hier soll die Berufsberatung helfen. Schon in der Schule wird im sogenannten berufskundlichen Unterricht versucht, den Jungen und Mädchen einen Ueberblick über die Arbeit und deren Vielseitigkeit zu geben. Berufsfilme bilden eine wertvolle Ergänzung dieses Unterrichtes. Sodann führt die Berufsberatungsstelle im letzten Schuljahr die zur Entlassung kommenden Knaben und Mädchen durch heimische Betriebe und Werkstätten. Dadurch erhalten die Kinder einen Einblick in die Arbeit; sie sind dadurch ganz anders als früher für die Berufswahl vorbereitet.

Mit der Aufklärung der Kinder ist es nun aber allein nicht getan. Auch den Eltern muß der nötige Ueberblick über Berufs- und Arbeitsfragen gegeben werden. Zu diesem Zwecke veranstalten manche Berufsämter Elektabende, wo Fachleute über die Anforderungen und Aussichten in den verschiedensten Berufen und Arbeitsarten sprechen. Lichtbilder unterstützen diese Vortragsabende, ebenso Berufsbesprechungen in den Zeitungen. Nachdem die Berufswahl in dieser Art vorbereitet ist, kommen dann die Eltern mit ihren Kindern zur Berufsberatungsstelle. Gemeinsam werden mit dem Berufsberater noch einmal die Gründe des Jungen für seinen Berufswunsch besprochen, auch wird der Junge ärztlich untersucht. Wenn dann in einer besonderen Eignungsprüfung, die in den meisten größeren Berufsämtern vorgenommen wird, die Eignung für den erwählten Beruf festgestellt ist, erhält der Junge durch das Amt eine passende Lehrstelle.

Mit wollen die Jungen einen Beruf erlernen oder an einen Arbeitsplatz gehen für den sie sich nicht eignen. So ist es unsinnig, wenn ein tuberkulöser Junge Friseur, ein farbenblinder Schüler Maler, ein Junge aus der dritten Klasse der Volksschule Kaufmann, ein geistig begabter Junge ungelerner Arbeiter werden möchte. Jeder Volksschüler gehört eben in einen Beruf, in den er seinen Bestesgaben und seiner körperlichen Verfassung nach gehört, in dem er sich entwickeln kann. Das Berufsamt selbst aber kann nur dann zum Wohle der Jugend und zum Nutzen aller arbeiten, wenn jeder einzelne dazu beiträgt. Auch jeder Leser dieser Zeilen kann diese Arbeit fördern, wenn er einmal nach reiflicher Ueberlegung seine Stellungnahme zur Berufs- und Arbeitsfrage kundtun würde. Solche Äußerungen sind dem Berufsberater von großem Nutzen. Denn er kann Vätern und Müttern über die vielen Berufe und Arbeitsarten nur dann eine erschöpfende und sichere Auskunft geben, wenn er genau unterrichtet ist. Das Berufsamt Harburg beispielsweise stellt folgende Fragen, die es beantwortet wünscht:

1. Welchen Beruf erkannten Sie?
2. Wie viele Jahre haben Sie ihn ausgeübt?
3. Erkannten Sie den Beruf, den Sie während Ihrer Kindheit zu erlernen wünschten?
4. Wenn Sie die Frage mit „Nein“ beantworten müssen, dann geben Sie bitte an, welchen Beruf Sie eigentlich früher erlernen wollten?
5. Welches sind die Lichtseiten Ihres Berufes, Ihrer Arbeit, das heißt, was macht Ihnen Ihren Beruf, Ihre Arbeit lieb und wert?
6. Welches sind die Schattenseiten Ihres Berufes, Ihrer Arbeit, das heißt, was ist in Ihrem Berufe, in Ihrer Arbeit weniger angenehm?

Jeder, der diese Fragen einwandfrei, wahrheitsgemäß und erschöpfend beantwortet, hilft der so wichtigen Berufsberatung ein Stück weiter.

Offern nicht wieder und mit ihm umfangreiche Schulentlassungen. Da ist den Eltern und Erziehern dringend zu raten, sich schon jetzt mit dem nächsten Berufsamt in Verbindung zu setzen, sich beraten und die Berufsbeurteilung ihrer die Schule verlassenden Kinder prüfen zu lassen. Es liegt dies im Interesse der Eltern, der Volkswirtschaft und in dem der zukünftigen Berufstätigen selbst.

## Neuwahl und Tätigkeit der Betriebsvertretungen.

II.

(Schluß.)

Aus dem Wort Betriebsdemokratie ist ersichtlich, daß der Betrieb Ausgangspunkt unserer Betrachtung sein muß. Das BRG. unterscheidet zwischen „Betrieb mit wirtschaftlichen Zwecken“ (§ 66) und Betrieben, die „politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Zwecken dienen“ (§ 67). § 9 Absatz 1 lautet: „Als Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten alle Betriebe, Geschäfte und Verwaltungen des öffentlichen Rechts.“ Eine Auslegung des Begriffes „Betrieb“ finden wir beispielsweise bei Platow: „Kommentar zum BRG.“ S. 36: „Der Begriff „Betrieb“ setzt zunächst nur das Vorhandensein eines Arbeitgebers und eines Arbeitnehmers oder mehrerer Arbeitnehmer voraus, die privatrechtlich durch einen Arbeitsvertrag oder eine Summe von Arbeitsverträgen miteinander verbunden sind. Das öffentliche Recht der Betriebsverfassung vereint diese Arbeitnehmer zu einer Einheit, die entweder als Arbeitnehmerchaft selbst handelt oder durch gewählte Organe handelnd auftritt und mit dem Arbeitgeber zusammen eine Gemeinschaft, den „Betrieb“, bildet. — Von Bedeutung für den Begriff „Betrieb“ ist der Betriebszweck. Die Definition des Begriffes „Betrieb“ führt uns weiter zu der Auslegung des Begriffes „Arbeitnehmer“, im Sinne des BRG. §§ 10 bis 12. Arbeitnehmer sind Personen, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Arbeitgebers“ (§ 10), die im „Dienste anderer gegen Entgelt oder als Beurlaubte“ Arbeit leisten (§§ 11 und 12) (s. dazu auch: Einzelheimer: Grundzüge des Arbeitsrechts).“

Der BR. setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen (§ 15), die unter Berücksichtigung des § 22 „verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer“ angehören. Wenn alle Arbeitnehmer nur Arbeiter im Sinne des BRG. § 11 sind, erübrigt sich die Wahl eines Arbeiterrats. Damit ist der BR. zugleich Gruppenrat (BRG. § 6).

In der vom Wahlvorstand anberaumten Sitzung der neu gewählten BR.-Mitglieder konstituiert sich der BR. Er wählt den 1. und 2. Vorsitzenden (BRG. § 26). Die Pflichten und Rechte des BR. ergeben sich aus dem BRG. § 1 festgelegten Hauptgruppen der Betriebsrätebetätigung. Diese Tätigkeit wird in den §§ 66 bis 77 im einzelnen aufgeführt.

Der Vorsitzende macht von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch und beruft eine Betriebsversammlung ein (BRG. §§ 45 bis 49). Zweckmäßigerweise wird der Betriebsrat Sprechstunden einrichten, deren Ort und Zeit der Betriebsratsvorsitzende in der Betriebsversammlung bekannt gibt. Die Sprechstunden während der Arbeitszeit sind mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren. Beschwerden und Anträge, die dringender Natur sind, müssen dem BR. sofort unterbreitet werden.

In der Betriebsversammlung darf anwesend sein ein Vertreter der Gewerkschaft. Er hat ohne besondere Einladung durch den BR.-Vorsitzenden und ohne Zustimmung des Arbeitgebers das Recht, an der Betriebsversammlung teilzunehmen (BRG. § 47). Die Befugnis zur Teilnahme an den Sitzungen des BR. hat der Gewerkschaftsvertreter nur unter Einhaltung der Bestimmungen im BRG. § 21. — Der Arbeitgeber selbst hat nur das Recht, an den Betriebsversammlungen teilzunehmen, die durch seinen Antrag vom BR.-Vorsitzenden einberufen werden (BRG. § 46). Die Frage der Teilnahme des Arbeitgebers an allen Betriebsversammlungen ist keine Prinzipienfrage, sondern dabei ist das Gebot der Notwendigkeit von entscheidender Bedeutung.

Wie sich nun die Arbeit des BR. entfalten muß, um ein handlungsfähiges Organ mit den gesamten Arbeitnehmern zu ermöglichen, und wie ein engstes Zusammenarbeiten der einzelnen Arbeitnehmer und des BR. mit der Gewerkschaft herbeigeführt werden kann, das zu besprechen wird spätere Aufgabe sein. B. Schapitz.

**Kulturarbeit. Arbeiterversammlung.** Gute Vorträge werden gehalten. Was man aber sonst noch treibt, ist keltische Unkultur. Bei Alkohol und Nikotin wird der Abend „stimmungsvoll“ verbracht. Schon nach kurzer Zeit dampfen die Pfeifen und die Geschlechter. Alle Lungen werden vergiftet. Ich weide, wenn die Kollegen in solch einer Luft arbeiten müßten, dann fänden sie schnell den Weg zur Gesundheitspolizei. Wenn man aber seiner spießbürgerlichen Gewohnheiten frönen kann und dabei ein wenig den Gaumen kitzeln und das Gehirn umnebeln, ja dann, Bauer, ist das was ganz anderes. Mit Kultur hat das aber nichts mehr zu tun. — Oder wollte es gar einer behaupten? D. R.

## Für die Frauen

### Die Frau als Polizeifürsorgerin.\*

Von Schwester Lydia Kuehland.

Seit circa zwei Jahrzehnten wirken Frauen als beamtete Polizeifürsorgerinnen, doch ist ihre wertvolle Arbeit wohl noch wenig bekannt. Das liegt zum Teil daran, daß ihr Arbeitsgebiet sich in den dunkelsten Regionen der Gesellschaftsordnung abspielt. Für ihr Bekanntwerden, für ihre Allgemeinführung sprechen schwerwiegende Momente. Es drängt zu stärkerer Betätigung der Frau auf allen Gebieten der Jugendfürsorge; ferner nimmt die Zahl der gefährdeten Minderjährigen ständig und unheimlich zu, die Arbeit wächst den Sittenabteilungen der Polizeikommissariate über den Kopf, nicht zuletzt muß der Mitarbeit der Frau in Anbetracht der vielen weiblichen Entgelten unbedingt das Wort geredet werden.

Die freie Liebestätigkeit, voran die katholische Caritas und die innere Mission haben bisher vorbildlich und bahnbrechend auf diesem Gebiete gearbeitet. Es hielt aber schwer, Frauen als Beamtinnen zur Seite der Sittenpolizei zu stellen, es sei hier an den heftigen Kampf und Widerstand erinnert gegenüber der ersten Beamtin dieser Art, der Schwester Henriette Krenndt in Stuttgart im Jahre 1903. Die mit dieser Einrichtung gemachten Erfahrungen waren durchaus gute und heute zählen 61 Städte in Deutschland weibliche Polizeifürsorgerinnen zu ihrem eisernen Beamtensstab. Die Kollegen der Sittenabteilungen wissen die weibliche Mitarbeit überall zu schätzen.

In einer Zeit, in der man das Wort von der Gleichberechtigung der Frauen allenthalben so großsprecherisch im Munde führt, ist es geradezu ein Unding, weibliche Entgelte aller Altersgattungen in Angelegenheiten sittlicher Gefährdung von männlichen Beamten vernachlässigen zu lassen! Eine Last, die noch eine ganze Anzahl Städte mit einem großen Sittenapparat als selbstverständlich ansehen. Ja, oft ist für die Vernehmungen dieser Frauen, Mädchen und Kinder nicht einmal ein besonderer Raum vorhanden. Da muß auch der letzte Rest von Scham- und Ehrgefühl in die Brüche gehen! Es sind doch nicht alles rettungslos Berverkommene, die der Sittenpolizei vorgeführt werden. Oft handelt es sich um mangelhaft erzogene, schlecht gehütete Minderjährige, die unglücklich straukelten, deshalb aber nicht immer als hoffnungslos und aller Scham bare Fälle zu gelten brauchen. Wenn die Sittenbeamten auch nach bestem Wissen und Gewissen tatkraftig verfahren, werden doch oft Dinge zur Sprache kommen, die ein Kind, ein junges Mädchen lieber gar nicht aussprechen als einem Mann gegenüber. Es sind heute längst nicht mehr die gewohnten Kreise, die der Sittenpolizei Arbeit machen und mit ihr in Konflikt geraten. Die furchtbare Arbeitslosigkeit macht sich in ihren sittengefährdeten Auswirkungen gerade in den Reihen der jugendlichen weiblichen Minderjährigen erschreckend bemerkbar.

Schon der Umstand, daß einer gebildeten Frau Einblick und Mitwirkung in dem Betrieb der Sittenpolizei gewährt wird, läßt die Hoffnung auf eine geistigere Handhabung der Gefährdetenfürsorge aufsteigen. Die Sittenpolizei kann ihrer ganzen Einstellung nach nicht helfen. Auf das Helfen kommt es aber an. Die Polizei ist eine Institution des Strafvollzugs, es kann gar nicht ihre Aufgabe sein, Pflege zu geben. Sie darf nur als Ordnungsorgan ein- und aufgreifen. Sie erzog bisher die Aufgegriffenen nur zur Befolgung der sittenpolizeilichen Vorschriften. Letztere sind noch nicht überall dem modernen Zeitgeist und dem wirklichen Bedürfnis angepaßt. Vor 20 Jahren wurden noch 14jährige Mädchen zwangsweise unter Sittenkontrolle gestellt. Die Leiterin des Pflegeamtes Stettin, Fräulein Biting, äußert: „Jeder pflichtgetreue Sittenbeamte ist in erster Linie bemüht, möglichst viele, unguetverdächtige Personen unter Sittenkontrolle zu stellen.“ Sein Standpunkt deutet sich mit dem der Gesundheitsfürsorge. Aber es ist doch nachweisbar, daß die Stellung unter Kontrolle keineswegs die Hoffnungen erfüllt hat, die in hygienischer Beziehung an sie geknüpft wurden.

Die Polizeifürsorgerin arbeitet von einem ganz anderen Standpunkt aus. Sie hat kein Interesse an ebenerwähntem Brauch. Ihre Maßnahmen haben dahin zu gehen, eine Besserung des Lebenswandels, der wirtschaftlichen Lage der Entgelten herbeizuführen. Sie will das Eingreifen — nicht das Festnehmen — der Sittenpolizei geradezu vermeidbar machen, sie soll ihren Schützlingen durch wissenschaftliche Hilfeleistung und sozialethische Beeinflussung ihren Lebensweg ebenen helfen. Die Ungut ist nicht auszurotten, denn sie hängt nicht nur allein von einer hochstehenden Gesellschaftsordnung ab. Aber sie muß aufhören, als Gewerbe anerkannt und besteuert zu werden.



Hier steht die Hauptaufgabe der Polizeifürsorgerin ein. Sie muß selbständig, aber mit der Sittenpolizei und unter dem Dezernenten der städtischen Polizei arbeiten. Ihre Hilfe geht dahin, den ihr vorgeführten wirtschaftliche Fürsorge- und erzieherische Beeinflussung angedeihen zu lassen. Ihr werden alle weiblichen Personen, die mit der Sitten in Konflikt gerieten, zur Vernehmung vorgeführt. Sie wird das menschliche Elend der ihr anvertrauten Schützlinge weiblich und mit Muttergüte erfassen, deren Not kam ihnen von Mann und auch der gewissenhafteste Beamte ist nebenbei immer Mann. Hilfe aus stiller Not muß der Frau von der Frau kommen! Wer die Schicksale dieser Entgleisten — oft noch schulpflichtigen — kennt und sie innerlich mitleidet, blickt schauernd in den Abgrund von Schmutz und Elend der Gesellschaft. Hier kann es nur allerbarmernde Liebe und Muttergüte geben.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Institution der Sittenpolizei auf die Dauer nicht auf Ergänzung durch weibliche Polizeifürsorgerinnen verzichten darf, will sie nicht als rückständig gelten. Die weibliche Kraft ist ein wertvolles Glied in der Kette der Gefährdetenfürsorge, zu deren wirksamer Durchführung, neben Schaffung von pflegerisch gut und modern geleiteten Heimen, die besonders den weiblichen Minderjährigen vorübergehend eine heimatische Zuflucht bieten und in engstem Zusammenhang mit dem Pflegeamt der städtischen Polizei stehen müssen, zugleich als wichtigstes Glied die Schaffung eines Verwahrungsgeschlechtes und eine Reform des Entmündigungsverfahrens für Schwachsinnige und Psychopathen gehört. Denn diese Kategorie stellt erfahrungsgemäß die größte Zahl der weiblichen Verwahrlosten; mangelnde Intelligenz, Gutmütigkeit und Willensschwäche bringt sie zur Entgleisung, sie setzen ein Kind nach dem andern in die Welt und verbreiten die Geschlechtskrankheiten in unheimlicher Weise — ihnen und der Allgemeinheit ist nur mit Anstaltsunterbringung zu helfen.

Polizeifürsorge kann nicht Laienarbeit sein. Die Polizeifürsorgerin muß eine gebildete, gereifte, seelentunliche, gesundheitspflegerisch und berufsberaterisch ausgebildete Frau sein, sie wird ihre wahrlich nicht leichte Aufgabe nur dann richtig lösen, wenn sie die Probleme, die zur Entgleisung führen, nicht nur empirisch behandelt, sondern aufs gründlichste theoretisch studiert hat. Mit bloßem Helfenwollen, mit gefühlsmäßiger Einstellung und dem Bestreben, aus dem „gefallenen“ Mädchen reuige Magdalenen zu machen, ist nichts getan. Selbstverständlich muß zu dem theoretischen Studium der sozialen Probleme auch die innere Einstellung hinzukommen, die aus dem oft grauenhaften Wust und Schlamm innerer Verkommenheit den Menschen herauschält, ohne Sentimentalität und weichherzige Schwäche, mit herzhaftem Zugreifen an der Stelle, wo es not tut.

### Billige Heilung Nerventränker.

Die Neurastheniker (Neurasthenie = Nervenschwäche), für welche der Satz gilt: „Ich bin verdrießlich, weil ich verdrießlich bin“, klagen über mancherlei Beschwerden, insbesondere auch darüber, daß sie nicht recht genug seien, um sich gründlich auszukurieren. Zum Troste der vielen Neurastheniker, die nicht mit Glücksgütern besegnet sind, hat Professor Dr. Goldscheider im Auftrage des Reichsgesundheitsamtes ein Merkblatt über die wirtschaftliche und doch sachgemäße Behandlung von Neurasthenikern herausgegeben, dem wir folgendes entnehmen:

Zu neurasthenischen Erregbarkeitsveränderungen führen: Uebermüdung und Ueberreizung; durch organische Krankheiten bedingte Zustände, wie Blutarmut, Verfallung der Schlagadern, Unterernährung, Fettsucht, Gicht, Zuckerkrankheit, Leberanschoppung, Herz-, Nierenkrankheiten, organisch bedingte Schmerzen; die Neurasthenie bei allgemeiner Schwäche; die neurasthenische Anlage; psychisch bedingte Neurasthenie, Angstgefühle, Krankheits- oder Todesangst, hypochondrische Vorstellungen, gesteigerte Selbstliebe.

Die Behandlung der Neurasthenie muß von dem Grundsatze ausgehen, daß es sich nicht um eine selbständige Krankheit, sondern um eine veränderte, nervös-psychische Reaktionsformel handelt. Eine Ruhebehandlung ist bei Ueberreizung einzurichten; ein billiger Landaufenthalt kann dasselbe leisten wie ein Kurort. Auch eine häusliche Liegekur kann wirksam sein, wenn die Umwelt des Patienten dies gestattet. Für geistig Ueberarbeitete, durch Affekte Nervöse bieten Aufenthalt und Spaziergänge in frischer Luft, in Wald und Flur, in öffentlichen Anlagen oft hinreichende Gelegenheit zu Ruheturen, ohne daß es besonderer Medikamente bedarf. Ruhebedürftige sollen nicht einer anstrengenden physikalischen Heilung unterzogen werden.

Wenn organische Krankheiten vorliegen, ist die Grundkrankheit zu behandeln. Hier kann durch Regelung der Diät viel genutzt werden. Abgemagerte, blutarme Kranke müssen gut genährt wer-

## Aus Politik und Volkswirtschaft

### Genossenschaftliches.

Die Entwicklung der Berliner Konsumgenossenschaftlichen Bewegung hatte jahrzehntelang unter den Auffassungen der ersten Führer der sich entwickelnden politischen Arbeiterbewegung gelitten, wobei Laßalles Kampf für Arbeiterproduktionsgenossenschaften gegen die Schulze-Deitzsche Konsumvereinsbewegung eine ausschlaggebende Rolle spielte. Das genossenschaftliche Berlin blieb noch bis zum Jahre 1911 die in Genossenschaftstreffen Deutschlands bemittelteste und bespottete „Nachhut“ der genossenschaftlichen Großstädte wie Hamburg, München, Dresden, Stuttgart usw. Erst im Jahre 1911, 12 Jahre nach der Gründung der heutigen „Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend“ trat die genossenschaftlich organisierte „Masse“ mit rund 57 000 Mitgliedern in die Erscheinung. Im Juni 1924 gehörten der Genossenschaft in Groß-Berlin 163 000 Familien als Mitglieder an. Berlin hat sich endgültig an die Spitze der Konsumgenossenschaftlichen Bewegung Deutschlands gesetzt, wohin es auch gehört. Es ist deshalb von allgemeinem Interesse, an Berlin als einem Ausschnitt der deutschen Genossenschaftsbewegung zu zeigen, welche Fülle wirtschaftlicher Kraft in den genossenschaftlichen Organisationen sich sammelt und wie sie nutzbar gemacht werden kann dem wirtschaftlichen Befreiungsspiel der arbeitenden Massen. Der Warenumsatz vollzieht sich in 173 Lebensmittelabgabestellen, 6 Fleischabgabestellen und 5 Warenhäusern. Er ist für das Jahr 1923 auf etwa 30 Millionen Goldmark anzunehmen, wobei allerdings ein verhältnismäßig geringer Durchschnittsumsatz von nur 184 Mk. auf die Familie entfällt. Es ist dies ein wunder Punkt in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Entwicklung der Konsumgenossenschaften überhaupt, denn vor dem Kriege gab es eine große Anzahl deutscher Konsumgenossenschaften, deren Durchschnittsumsatz 500 Mk. betragen hatte. Dabei die geschäftliche Ausdehnung hinsichtlich der Vielseitigkeit der vermittelten Waren durchaus noch nicht den Umfang angenommen hatte, wie es heute allgemein und ganz besonders bei der Konsumgenossenschaft Berlin der Fall ist. Würden die 163 000 Berliner Genossenschaftsfamilien den Durchschnitt von 500 Mk. erreichen — wie es leicht möglich wäre, wenn die Bedeutung dieser wirtschaftlichen Kraftquelle der Genossenschaften von ihren Mitgliedern selbst richtig erkannt und eingeschätzt würde —, so betrüge der Umsatz im Jahre 1924 nicht „Lumpsum“ 30 Millionen Goldmark, sondern mindestens 80 Millionen. Eine starke Entzerrung der Unkosten würde selbstständig eintreten und die Konsumgenossenschaft Berlin bekäme, wie jede einzelne in Deutschland, so bedeutende finanzielle Mittel in die Hand, daß sie auf die bare Einzahlung von Geschäftsanteilen durch die Mitglieder verzichten und eine Reihe wichtiger Aufgaben in Angriff nehmen könnte, worauf sie heute leider verzichten muß wie die meisten deutschen Konsumvereine. In diesem Zusammenhang muß

den. Bei anderen ist die Nahrungseinschränkung, besonders die Verengerung einer übermäßigen Fleischration, Bewegung, Gymnastik, abführende Behandlung oft von ausgezeichneter Wirkung auf die nervösen Beschwerden und die seelische Depression. Vielen, die an Schlaflosigkeit leiden, ist der Satz des berühmten Physiologen Johannes Müller einzuprägen: „Manche, wie ich selbst, können sich schlafend machen, wenn sie wollen, wenn sie sich gedankenruhig hinstellen.“ Zu spätes und zu reichliches Abendessen kann den Schlaf fördern; Schwächliche und Uebermüdete tun anderswärts gut, zur Nacht reich etwas zu essen. Die Unruhe muß willensmäßig unterdrückt werden; gut wirken kalte Teil- und Ganzwaschungen, kurze, kühle Fußbäder, kühle Teilpackungen, lauwarme Vollbäder vor dem Zubettgehen, Zimmerluftbäder von fünf bis zehn Minuten Dauer. Das Schlafzimmer muß kühl sein. Oft wirkt ein Spaziergang vor der Nachtruhe günstig ein.

Ein dritter Punkt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Psychotherapie (geistige Beeinflussung zu Heilzwecken). Sehr wichtig ist es, hoffnungsfreudige Stimmungen und Gedantengänge auszulösen, den Kranken von seiner Leistungsfähigkeit und davon zu überzeugen, daß sein Leiden kein Schmerzwortendes sei, ihn von der Selbstbeobachtung abzubringen und vor allem sein Wollen zu kräftigen. Hoffnung schlägt die Brücke zum Willen. Hierzu dient neben dem Wort die Beschäftigung, sowohl mechanische als auch intellektuelle. Es ist verkehrt, Patienten wegen geringer oder mäßiger neurasthenischer Beschwerden aus ihrer Tätigkeit herauszunehmen. Sehr schädlich wirkt auf den Neurastheniker Veranlassung durch Freunde, Bekannte, falsche Diagnose, unnötige Verbote, überflüssige und vielgeschaltete Behandlungsprozeduren können Anlässe zu einer Vertiefung der Neurasthenie bilden. Außer der gewöhnlichen Psychotherapie gibt es eine ungewollte, welche jeder ärztlichen Verordnung innewohnt. Schon die Empfehlung von Arbeit, Gymnastik, Bergsteigen kann auf psychischem Wege den Heranwachsenden der Heilung zuführen. Die Voraussetzung der Psychotherapie ist das Vertrauen, und dieses gründet sich auf die Ueber-

auch gesagt werden, daß von den Mitgliedern der Konsumvereine selbst die Vermögensbildung der Genossenschaften viel zu wenig gewürdigt wird, weil man nur auf die augenblicklichen wirtschaftlichen Vorteile zu sehen gewohnt ist und an die größere Bedeutung der volkswirtschaftlichen Leistung gar nicht denkt. So erzielte beispielsweise die Konsumgenossenschaft Berlin im Geschäftsjahre 1915/16 bei rund 1 600 000 Goldmark eingezahlter bzw. aufgeparter Geschäftsanteile eine Rückvergütung für die Mitglieder von 907 000 Goldmark, außerdem blieb für die Genossenschaft eine Erübrigung von 245 000 Goldmark. Das Anlagekapital der Mitglieder, welches zum größten Teil aus den jährlichen Rückvergütungen stammte, hatte sich also in außerordentlicher Weise verzinst. Und was nun die Vermögensbildung anbelangt, so zeigte sie sich in den finanziellen Erübrigungen — d. i. der Uebererschuß nach Auszahlung oder Ausschüttung der Rückvergütung an die Mitglieder —, welche zur Herstellung von Betriebsanlagen, Erweiterungen der Betriebe, Bereitstellung von Reserven aller Art Verwendung finden. Diese Erübrigungen der Berliner Konsumgenossenschaft betragen in den Geschäftsjahren 1900—1918 rund 9 Millionen Goldmark, die in den riesigen Betriebsanlagen des Vereins in Berlin-Lichtenberg, Tempelhofer usw. einen staunenswerten Anschauungsunterricht für den vermögensbildenden Wirtschaftskraft genossenschaftlich organisierter Verbraucher vermitteln. Ohne die genossenschaftliche Organisation der Groß-Berliner Verbrauchermassen hätten sich die neun Goldmillionen in den unzähligen Privatgeschäften „vertrümmelt“ und hätten keine neuen Werte geschaffen, wie es in jeder Konsumgenossenschaft der Fall ist. — Am deutlichsten zeichnet sich die genossenschaftliche Vermögensbildung in der Errichtung eigener Produktivabteilungen ab und dieser Zweig der Konsumgenossenschaftlichen Wirtschaftsentwicklung zeigt sinnesmäßig, daß die Produktivgenossenschaft auf der Grundlage und als Zweig der Konsumgenossenschaft die beste Lösung der Frage bildete „Konsum- oder Produktivgenossenschaft?“, wie sie zu kassalen Zeiten insbesondere die Berliner Arbeiter bewegte. So besitzt die Berliner Konsumgenossenschaft in Lichtenberg neben einer Anzahl sonstiger Eigenbetriebe wohl die umfangreichste Erzeugungsbetriebe in der Provinz, die im Jahre 1923/24 17 1/2 Millionen Kilogramm Mehl verbrauchte. — Mit rund 2000 Angestellten, Arbeitern und Arbeiterinnen wird die Warenversorgung der 163 000 Familien durchgeführt, und die Transportmittel für die Warenversorgung von den Zentralen in die Abgabestellen bestehen in nur 36 Lastautomobilen mit 14 Anhängern. Sicherlich eine Ersparnis an Arbeit, Zeit und Geld, welche wiederum der genossenschaftlichen Wirtschaftsführung ihre unzweifelhafte Ueberlegenheit gegenüber der privatwirtschaftlichen sichert. — Drum müssen die Verbrauchermassen, und in besonderen die gewerkschaftlich organisierten und bewußt sozialistisch denkenden Arbeiter, Angestellten und Beamten ihre in Anzügen gering geschätzte Wirtschaftskraft geschlossen in die Bagatelle der genossenschaftlichen Organisation werfen, mit gleicher Energie wie auf politischem und gewerkschaftlichem Gebiete auch auf dem genossenschaftlichen dem Ziele der Gemeinschaft zustreben. Dann gelingt.

◆ Arbeiter- und Angestelltenversicherung ◆

Eine Friedhofserweiterung ist als selbständige Bauarbeit anzusehen und nicht als Teil eines Friedhofsbetriebes. Die Stadt Koblenz nahm von 1918 bis 1920 in eigener Regie eine Erweiterung ihres Friedhofes zur Anlage eines sogenannten Ehrenfriedhofes für die im Kriege Gefallenen vor. Es handelte sich dabei um die Errichtung neuer Anlagen und die Umbettung der Kr.egerleichen vom alten Friedhof, wobei umfangreiche Erdarbeiten erforderlich waren. Während der Berrichtung von Erdarbeiten verunglückte ein Kollege, indem er durch Herabstürzen der Erdmassen verschüttet wurde. Er erlitt dabei einen Bruch des linken Ober- und Unterschenkels sowie eine Ausrüstung des linken Kniegelenks. Mit ihrem Friedhofsbetrieb war die Stadtgemeinde bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft gegen Unfall versichert. Diese Berufsgenossenschaft erkannte den Betriebsunfall auch als einen durch sie entschädigungspflichtigen Betriebsunfall an und setzte eine Rente fest, welche sie jedoch nach dem für landwirtschaftliche Arbeiter festgesetzten — bekanntlich sehr niedrigen — Jahresverdienst lerechnete. Demgegenüber forderte der Verunglückte eine Unfallrente von der Stadtgemeinde nach den für Bauarbeiter bestehenden Grundätzen, d. h. nach seinem tatsächlichen Verdienst. Er sei zur Zeit des Unfalls nicht Friedhofsbauer, sondern Bauarbeiter gewesen. Da es sich um eine von der Stadtgemeinde in eigener Regie ausgeführte Bauarbeit gehandelt habe, habe die Gemeinde auf Grund § 628 A.B.O. selber für den Betriebsunfall. Der Auffassung des Verunglückten wurde recht gegeben.

Uründe: „In Übereinstimmung mit der Vorschrift ist auch das Reichsversicherungsamt der Ueberzeugung, daß die Stadt C. zur Entschädigung des Klägers für die Folgen seines Unfalls verpflichtet ist. Die Stadt C. ist unstreitig Träger der Versicherung für die von ihr in eigener Regie ausgeführten Bauarbeiten (§ 628 A.B.O.). Streitig ist aber, ob die Anlage des Ehrenfriedhofes als versicherungsrechtliche selbständige Bauarbeit oder als Bestandteil des bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft versicherten Friedhofsbetriebes anzusehen ist. Nach § 917 A.B.O. gilt der Friedhofsbetrieb, soweit er nicht der gewerblichen Unfallversicherung unterliegt, als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne § 915 Abs. 1 A.B.O. Als Teile des landwirtschaftlichen Betriebs gelten gemäß § 916 A.B.O. Bodenkultur- und andere Bauarbeiten für den Betriebsbetrieb, wenn ein landwirtschaftlicher Unternehmer die Arbeiten auf seinen Grundstücken ausführt, ohne sie an andere Unternehmer zu übertragen. Diese Vorschrift setzt aber voraus, daß die Bauarbeiten sich im Rahmen des Betriebsbetriebes abspielen, da sie sonst begrifflich nicht als Teil dieses Betriebes gelten können. Hierbei kommt es entscheidend an auf das Verhältnis des Umfanges der Bauarbeiten zu der Größe des Betriebsbetriebes sowie darauf, ob die Arbeiten ganz oder überwiegend durch ständig im Betriebsbetrieb beschäftigte oder durch fremde, besonders angenommene Arbeiter ausgeführt werden (zu vergleichen u. a. Entsch. vom 30. März 1922 — In 3058, 21). Im vorliegenden Falle tritt sinngemäß an die Stelle des Betriebsbetriebes der nach § 917 A.B.O.

zeugung des Patienten, daß der Arzt ihn versteht. Im allgemeinen erobert der Arzt die Seele des Neurasthenikers dadurch, daß er ihn ernst nimmt und sich eingehend mit ihm beschäftigt. Nicht selten freilich wenden sich gerade Kranke dieser Kategorie falschen Propheten zu, deren Blick sie eine magische Kraft zuschreiben.

Von der Hydrotherapie (Wasserheilkunde), die auch in der Hauspraxis sehr wohl ihre Stätte hat, ist bei der Behandlung der Neurasthenie ein umfangreicher Gebrauch zu machen. Die Kälte- und Wärmereize des Wassers wirken teils beruhigend, teils erregend und dadurch auf die nervöse Ueberempfindlichkeit hemmend. Die plötzliche Kälteempfindung als solche wirkt zudem reizgewöhnend und auf die sensible Sphäre ühend; unlustige Allgemeingesühle werden verdrängt. Dazu kommt das Gefühl der Erfrischung und ein suggestiver Einfluß auf die Willensstätigkeit. Zur Verwendung kommen: kalte Umschläge und Abreibungen, fließende Fußbäder (in jeder Badewanne herzustellen), kalte Voll- und Schwimmbäder. Die Ärzte haben zahlreichen Neurasthenikern durch solche Maßnahmen ohne jedes Medikament genutzt. Warme Bäder mit und ohne Zusätze und andere Wärmeanwendungen wirken oft beruhigend und schlafwirksam. Luftbäder, deren günstige Wirkung auf viele Neurastheniker nicht zu bestreiten ist, können auch in der Wohnung verwendet werden, z. B. in der Form des Nachtrürens. Hier und da finden sich Luftbademrichtungen, und manche Patienten haben die Möglichkeit, sich eine solche im Gartenland herzustellen; auch können Baderläge gleichzeitig zu Luftbädern verwendet werden. Massage wirkt in zweckmäßiger Dosierung bei Uebermüdigungsneurasthenie lebend, bei nervösen Schmerzen häufig beruhigend. Man kann unter Umständen ein Familienmitglied auf die nötigen Handgriffe einüben. Das gleiche gilt von trockenen Frottierungen. Gymnastik wurde schon erwähnt; man vernachlässige die Atmungsgymnastik nicht. Bei allgemeinem Schwächegefühl ist die Gymnastik im Verein mit Kaltwasseranwendungen und angepafstem Sport das Heilmittel gegen die neurasthenischen Beschwerden. Der Bewegungsbehandlung

kommt außer bei der Neurasthenie der Fettleibigen, Gichtiger, Arteriosklerotiker (Arteriosklerose = Schlagadernverfälschung) usw. bei der Neurasthenie der Geistesarbeiter, der durch ihre Tätigkeit an das Zimmer Gefesselten eine große Bedeutung zu. (Spaziergänge, sonntägliche Ausflüge, Gymnastik, angemessener Sport.) Zahlreiche Patienten, deren nervöse Beschwerden mit Sicht zusammenhängen, werden mit Ruhe und Schonung behandelt. Von physikalischen Maßnahmen kommt noch Höhensonne für Schmerzen und Schlaflosigkeit in Betracht.

Das durch die Bewegungsleistung gewonnene Vermögen, den Körper dem Willen untertan zu machen, wirkt erhöhend auf Stimmung, Kraftgefühl, Energie. Durch die Bewegungsleistungen wird eine wohlthätige körperliche und geistige Ermüdung ausgelöst, die auch geistigen Ueberpannungen vorbeugt. Der Schlaf wird vertieft. Die mit der Bewegung verbundenen Reizungen und Regulierungen beeinflussen oft in günstiger Weise allgemeine und örtliche Erregbarkeitssteigerungen. Sorgfames Individualisieren ist erforderlich. Man kann zwar im allgemeinen sagen, daß für muskelkräftige, gut genährte, vollblütige Neurastheniker Bewegung, für magere, blutarme, übermüdete Ruhe geeignet ist, aber innerhalb dieser Kategorien spielt die individuelle Reizbarkeit noch eine entscheidende Rolle. Ein gewisses Maß von Bewegung kann auf die neurasthenischen Beschwerden, wie Angstzustände, Herzklappen, Schlaflosigkeit usw., wohlthätig einwirken, während oft nur geringe Ueberschreitungen dieses Maßes gegenteilige Wirkungen hervorzubringen vermögen. Die Bewegungstherapie, richtig angewendet, bildet einen wichtigen Heilfaktor bei der Neurasthenie, weil sie an der Willenssphäre angreift. Sie eignet sich für alle Formen dieser Krankheit; besonders auffällig sind ihre Wirkungen bei den Herzneurosen, dem neurasthenischen Ermüdungsgefühl, welches der Kranken in den Wahn der Bewegungsunfähigkeit versetzt, der Neurasthenischen Appetitlosigkeit, Energielosigkeit, geistigen Ermüdbarkeit, Schlaflosigkeit, den Angstzuständen,



versicherte Friedhofsbetrieb. Auch bei diesem kommen regelmäßig Arbeiten vor, die ihrer Natur nach keine gärtnerischen sind, wie z. B. das Ausheben von Gräbern. Derartige Tätigkeiten gehören zum Friedhofsbetrieb und sind mit diesem landwirtschaftlich versichert, wenn sie im Rahmen des gewöhnlichen Friedhofsbetriebes, insbesondere von den Friedhofsarbeitern, vorgenommen werden. Im vorliegenden Falle hat es sich aber nicht um Arbeiten gehandelt, die der Betrieb des städtischen Friedhofs gewöhnlich mit sich brachte, sondern um die Erweiterung des Friedhofs durch die Neuanlage eines Ehrenfriedhofs. Die Erweiterungsarbeiten unterscheiden sich ihrer Art und ihrem Umfang nach wesentlich und deutlich von den zum Friedhofsbetriebe gehörenden Tätigkeiten. Ein Vergleich der Lohnnachweise mit den bei den Alten befindlichen Auskäufen über die Zahl und die Art der bei der Anlage des Ehrenfriedhofs beschäftigten Arbeiter ergibt ohne weiteres, daß die Friedhofserweiterungsarbeiten über den Rahmen des gewöhnlichen Friedhofsbetriebes erheblich hinausgingen. Auch sind gärtnerische Arbeiten damals überhaupt nicht ausgeführt worden oder mindestens ganz in den Hintergrund getreten gegenüber den umfangreichen Erdbewegungen, die hauptsächlich erforderlich waren. . . . Die Anlage des Ehrenfriedhofs ist daher als eine versicherungspflichtige selbständige Bauarbeit, und zwar im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung und Verwaltungsübung des Reichsversicherungsamts als Tiefbau anzusehen. Hieraus ergibt sich die Haftung der Stadt C." (Urteil des III. Referats des Reichsversicherungsamts vom 15. 12. 1923 Nr.-3. Ia 573, 23.)

◆ Gas, Wasser, Elektrizität ◆

Neue Wege im Gasfach. Wie wir der „Deutschen Licht- und Wasserfach-Zeitung“ entnehmen, gab auf der 14. Jahresversammlung der Zentrale für Gasverwertung der Vorliegende Boden einen Bericht, wonach sich das gesamte Gasfach von den Folgen der Kriegs- und Inflationszeit überrauschend schnell und gründlich erholt hat. Die Gaserzeugung und die Abnehmerzahl hat mit Bezug auf die Ausgiebigkeit der Gasverwendung den Friedensstand in der Mehrzahl der Fälle erreicht, vielfach sogar überschritten. Die Firmen der Gasgeräteindustrie sind sämtlich mit Aufträgen auf Monate hinaus überhäuft, seitdem sich die im letzten Jahrzehnt gemachten, insolge der ungünstigen Rohlen- und Wirtschaftslage aber noch nicht genügend ausgemerteten Erfindungen an Gasgerät auf den verschiedensten Gebieten rasch einbürgern. Das Gas hat, wie aus den Berichten hervorgeht, als Wärmespender nicht nur seine alte Domäne, den Haushalt, immer weiter in Besitz genommen, sondern konnte auch eine maßgebende Stelle als beste und vielseitig verwendbare Quelle für Heizenergie in den verschiedensten Gewerbe- und Industriezweigen immer mehr festigen und erweitern. So wurde auf dem Kongress für Heizung und Lüftung, der im September 1924 in Berlin tagte, die vortreffliche Verwendbarkeit des Gases zur Beheizung von Zentralheizungen hervorgehoben und die dort erzielten Fortschritte gewürdigt. So wurde ferner erst vor kurzem im Sachverständigenausschuß für Brennstofffragen beim Reichshöhlenrat festgestellt, daß das Gas berufen ist, die Wohnungsheizung selbstlos an sich zu ziehen. Die gegenwärtigen Bestrebungen des Gases sind darauf gerichtet, bei sämtlichen alten Abnehmern von Gas die Anlagen zu ergänzen und weiter zu entwickeln. Ihnen und den ständig in großer Zahl neu hinzuströmenden Gasverbrauchern soll außerdem eine sorgfältig aufgebauete und ständige Fühlung haltende Beratungsorganisation der Werke an die Seite gestellt werden. Diese Organisation stellt die ununterbrochene Förderung der Gasverwendung und die unmittelbare praktische Auswertung jeder neuen Erfindung durch den einzelnen Verbraucher sicher auf Grund der zentralen Stelle aus dem ganzen Reiche und dem — im Gasverbrauch mengenmäßig teilweise Deutschland weit voranstehenden — Zustande gesammelten Erfahrungen. Mit Befriedigung wurde festgestellt, daß das Gas in der weitaus größten Zahl aller vorkommenden Fälle die rationellste und billigste Wärmequelle darstellt, deren Leistungsfähigkeit, Reguliermöglichkeit und Aufstiegsmöglichkeiten von keiner Seite in absehbarer Zeit übertroffen werden können. An die Berichte der Herren Direktor Elvers-Riel, W. A. Franke-Berlin, Dr. Wolff-Berlin, Oberingenieur Albrecht-Berlin, Oberbaumeister Ludwig-München, Direktor Lempelius-Berlin, Senator Reinhard-Hildesheim, Direktor Schomburg-Gesentirchen, Ingenieur Köllner-Duisburg, Direktor Sutter, Regamit Frankfurt, und anderer schloß sich eine lebhaft ausgeführte, in der eine ganze Reihe ausgezeichnete Erfahrungen aus dem aufstrebenden Leben und Wirken des Gasfaches bekanntgegeben wurden.

◆ Betriebsräte ◆

Zum Anspruch auf Krankenlohn für angeblich „vorübergehend“ Beschäftigte. — Zuständigkeit des Gewerbegerichts für den Betrieb einer städtischen Ziegelei und einer Kiesgrube. Ein Bezirksjugendvertragsrat zum RRT-Gemeindegewerkschaftler erhält die Bestimmung, daß vorübergehend beschäftigte Arbeiter, die nicht dem RRT unterliegen, solche sind, die weniger als 6 Monate bei einer Gemeinde tätig sind, es sei denn, daß die Arbeit ihrer Natur noch einen vorübergehenden Charakter hat. Ein Kollege war am 7. Juli 1923 von einer Stadtverwaltung gegen tägliche Kündigung zur vorübergehenden Beschäftigung angenommen. Weil die Erdarbeiten, mit denen er

beschäftigt war, beendet waren, wurde er am 27. Oktober 1923 wegen Arbeitsmangel ohne Kündigung entlassen und dem Arbeitsnachweis angemeldet. Am 29. Oktober 1923 wurden wieder Arbeiter zur vorübergehenden Beschäftigung angefordert und der eben erwähnte Kollege wurde erneut zunächst beim Gaswerk als vorübergehend Beschäftigter eingestellt. Wie der Direktor vor Gericht angab, ist dem Kollegen in gewissen Zeitabschnitten von etwa 6 Wochen erklärt worden, daß seine Beschäftigung nur vorübergehend sei und er jederzeit mit täglicher Kündigung entlassen werden könne. Der Kollege hatte auch einen entsprechenden Revers unterzeichneten müssen. Als er am 7. Juli 1924 arbeitsunfähig erkrankte, weigerte sich die Stadtverwaltung, den Krankenlohn gemäß den Bestimmungen des RRT zu zahlen, mit der Begründung, daß er kein ständiger Arbeiter sei. Hierauf klagte der Kollege den Krankenlohn beim Gewerbegericht ein. Das Gewerbegericht erklärte sich für zuständig und verurteilte die Stadtverwaltung zur Zahlung des Krankenlohnes. Gründe: „Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ist gegeben, da der Kläger im wesentlichen in der Ziegelei und der Kiesgrube der Gemeinde, also in einem gewerblichen Unternehmen der Gemeinde beschäftigt war. Zu prüfen ist, ob der Kläger bei der Gemeinde vorübergehend beschäftigt war oder ob er als ständiger Arbeiter gemäß den Bestimmungen des Bezirksarbeitsvertrages anzusehen ist. Letzteres ist der Fall, da er mehr als sechs Monate ständig tätig war.“ (Urteil des Gewerbegerichts Bonn vom 1. August 1924 Nr. 64724.)

Arbeiter eines Nebenzugamts des Reichsmilitärjustiz, die wegen Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei entlassen werden, haben das Einspruchsrecht nach § 84 Ziff. 1 des Betriebsrätegesetzes gegen die Entlassung. Das Einspruchsrecht auf Grund des § 84 Ziff. 4 des BRG ist bekanntlich für Arbeiter, die ihre Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, durch Artikel 16 der Reichs-Personal-abbauverordnung aufgehoben worden. Dagegen besteht das Einspruchsrecht auf Grund der Ziffern 1 bis 3 des § 84 des BRG fort. Mehrere Arbeiter, die vom Nebenzugamt der Reichswehr wegen Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei entlassen worden waren, erhoben dagegen Einspruchsklage und stützten diese auf Ziff. 1 des § 84. Der Reichsmilitärjustiz wurde zur Wiedereinstellung oder Zahlung einer Entschädigungssumme verurteilt. Gründe:

„Da den Klägern wegen ihrer Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei gekündigt ist, so konnten sie sich auf § 84 Ziff. 1 BRG zur Begründung ihres Einspruchs berufen. Diese Gesetzesbestimmung gibt dem Arbeiter immer dann ein Einspruchsrecht gegen seine Kündigung, wenn diese wegen politischer Betätigung oder wegen Zugehörigkeit zu einem politischen Verein erfolgt. Der Besagte hat sich nun auf § 85 Abs. 1 BRG berufen, wonach das Recht des Einspruchs nach § 84 Ziff. 1 BRG nicht für die im § 67 BRG genannten Betriebe gilt, soweit die Eigenart der Bestrebungen dieser Betriebe es bedingt. Der § 67 behandelt die sogenannten Lebzugbetriebe. Er spricht von den Betrieben, die politischen, gewerkschaftlichen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen. Nach der Auffassung des Gewerbegerichts kann das Nebenzugamt aber nicht als ein Betrieb, der militärischen Bestrebungen dient, angesehen werden. Es kommt hier nicht darauf an, ob ein Betrieb militärischen Zwecken dient. Wäre das der Fall, so hätte der Besagte mit seiner Stellungnahme recht. Aus der Verwendung des Wortes „Bestrebungen“ ergibt sich klar, daß im § 67 nur diejenigen Betriebe gemeint sein können, welche die Geist- und Fleißleistung und Denkungsart der Bevölkerung in bestimmten Beziehungen beeinflussen wollen. Daß aber das Nebenzugamt dazu berufen sei, auf die Denkart und die Geistrichtung der Bevölkerung in militärischer Beziehung einzuwirken, muß als unzutreffend abgelehnt werden. Das Nebenzugamt verfolgt überhaupt keine subjektiven Bestrebungen, sondern nur objektive Zwecke. Somit war schon aus diesem Grunde der Einwand der Besagten, daß aus dem Gesichtspunkte des § 85 Abs. 1 BRG auf den Einspruch der Kläger nicht eingegangen werden dürfe, unbegründet. Aber selbst dann, wenn man entgegen den obigen Ausführungen annehmen wollte, daß das Nebenzugamt tatsächlich militärischen Bestrebungen diene, so kann doch nicht anerkannt werden, daß im vorliegenden Falle die Eigenart der „Bestrebungen“ des Nebenzugamts die Entlassung der Kläger bedingt. Denn das Gericht hält den Nachweis der Zugehörigkeit der Kläger zur kommunistischen Partei nicht für erwiesen. Die Mitteilung des Polizeipräsidenten, wonach auf Grund der von ihm getroffenen Feststellungen die Kläger in den Mitgliedlisten der kommunistischen Partei geführt werden, kann nicht als einwandfreier Nachweis angesehen werden; denn es steht nicht fest, ob die von der Polizei eingeschriebenen Mitgliedslisten auch wirklich richtig sind. Es ist bekannt, daß die Parteien vielfach mit ihren Mitgliederlisten renommieren und auch häufig längt ausgegliederte Mitglieder immer noch in ihren Listen führen, weil sie von der bloßen Annahme ausgehen, daß Personen, die einmal Mitglieder der Partei gewesen sind, auch für alle folgenden Zeiten als Angehörige der Partei angesehen werden dürfen. Der Besagte hat aber auch nicht behauptet, daß die Kläger sich in irgendeiner Beziehung in ihren durch den Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnung übernommenen Pflichten vernachlässigt haben. Der Besagte hat insbesondere nicht anführen können, daß die Kläger sich irgendwie an einer kommunistischen ungesetzlichen Aktion innerhalb oder außerhalb des Betriebes beteiligt haben. Es war daher nicht einzusehen, inwiefern ein weiteres Verbleiben der Kläger mit den Interessen des Betriebes nicht vereinbar gewesen sein soll, zumal auch ihre dienstlichen Leistungen in keiner Weise beanstandet worden sind.“

(Urteil des Gewerbegerichts Königsberg i. Pr. vom 2. Dezember 1924.)



### Aus der Spruchpraxis

**Uebertragung des RMT. Gemeindegewerkschaftsbesitzes** nebst Bezirkszulassungsabkommen auf eine dem Arbeitgeberverband nicht angehörende städtische Betriebsgesellschaft durch verbindlich erklärten Schiedspruch. Die städtische Gasgesellschaft in Weilburg hatte seit 1921 mit unserem Verband einen Tarifvertrag. Durch Wechsel im Aufsichtsrat kam später ein neuer Tarifvertrag nicht zustande. Auf Antrag unseres Verbandes fällte der staatliche Schiedsausschuss in Weilburg am 23. September 1924 einen Schiedspruch, nach welchem der RMT für die Gemeindegewerkschaft in Verbindung mit dem Bezirks-Tarifvertrag und Arbeitszeitabkommen 1924 auch für das Weilburger Gaswerk gelten sollte. Dieser Schiedspruch wurde vom staatlichen Schlichter des Bezirks Hesse-Nassau am 20. November 1924 mit folgender Begründung für verbindlich erklärt:

„Die Weilburger Gasbeleuchtungs-Gesellschaft lehnt es ab, mit der für ihre Arbeiter zuständigen Organisation, dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter Frankfurt, einen Tarifvertrag abzuschließen, und will mit ihren Arbeitern die für diese maßgebenden Arbeitsbedingungen unmittelbar regeln. Nach dem geltenden Arbeitsrecht sind, abgesehen von Tarifverträgen, auf Arbeitnehmerseite lediglich die Gewerkschaften zum Abschluss von Tarifverträgen legitimiert. Die Annahme der Betriebsleitung, daß wegen der geringen Zahl der in Betracht kommenden Arbeiter ein staatlicher Zwangseingriff nicht stattfinden darf, ist daher irrig. Auch für diese wenigen Arbeiter kann das Recht nicht in Abrede gestellt werden, daß sie tarifvertragliche Bestimmungen durch ihre Organisation mit der Betriebsleitung vereinbaren, und es kann ihnen dies Verlangen nicht deshalb verweigert werden, weil die Betriebsleitung eine derartige tarifliche Bindung nicht wünscht. Um den Arbeitern das ihnen zugehörige Recht zu wahren, kann daher auf dem Wege über die Verbindlichkeitsklärung eines Schiedspruches der Betriebsleitung ein Tarifvertrag wohl aufgezwungen werden, wobei Voraussetzung ist, daß der Schiedspruch keine unbillige Regelung darstellt. Dies trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu, da die vom Schlichtungsausschuss vorgeschlagene Gesamtvereinbarung die Annahme des Manteltarifvertrages vorseht, wie er für die Arbeiter in anderen Gemeinden des hessisch-nassauischen Wirtschaftsverbandes seit längerem in Wirksamkeit ist. Da die Arbeitgeberseite vom dem Vorschlag des Schlichtungsausschusses etwaige Abänderungen zu dem Tarifvertrage vorzubringen, keinen Gebrauch gemacht hat, ergab sich auch keine Möglichkeit zu einer anderweitigen Regelung des Arbeitsverhältnisses. Die Arbeitsbedingungen, die durch den genannten Manteltarifvertrag für zahlreiche andere Gemeinden festgelegt sind und dort nicht als unbillig erachtet werden, können für das Weilburger Gaswerk demzufolge auch nicht unangemessen sein. Dem Schiedspruch konnte daher die beantragte Verbindlichkeitsklärung nicht verweigert werden.“

### Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter

Der Kampf um die Betriebsvertretungen in den Reichs- und Staatsbetrieben. In wenigen Wochen gehen die Wahlen zu den örtlichen Betriebsvertretungen und soweit in einer Reihe von Ressorts mit größerer Zahl von Verwaltungen und Arbeitnehmern gerechnet werden muß, auch die Wahlen zum Bezirks- und Hauptbetriebsrat vor sich. Die in der Personalabbauperordnung enthaltene Rechtslosmachung der Betriebsräte, durch Ausschaltung des § 84 Abs. 4 und § 96 des Betriebsrätegesetzes, haben im vergangenen Jahr jede praktische Arbeit der Betriebsräte fast unmöglich gemacht, so daß das Jahr 1924 als schwerste Belastungsprobe für unsere Kollegen innerhalb der Reichs- und Staatsverwaltungen bezeichnet werden muß. Manche Betriebsräte, die trotz aller bestehenden Schwierigkeiten versuchten die Interessen ihrer Kollegen wahrzunehmen, sind der Abbaumut zum Opfer gefallen. — Aber wie alles einmal der Vergangenheit angehört, so wird auch hier das Jahr 1925 wesentliche Änderungen bringen. Der Reichstag wird sich bald mit der Frage beschäftigen, ob die Verklammerung des Betriebsrätegesetzes, d. h. die Rechtslosmachung der Reichs- und Staatsarbeiter beseitigt werden muß. Es ist bestimmt damit zu rechnen, daß die Betriebsräte in ihrer Tätigkeit durch Einschränkung des BRG. nicht mehr eingeklinkert werden. Weider war bisher zu verzeichnen, daß in manchen Verwaltungsstellen keine Wahlen zur Betriebsvertretung vorgenommen wurden, insbesondere dort, wo die gewerkschaftliche Organisation zu wünschen übrig läßt. Weichens oft hatten wir uns in dieser Frage im Reichswehrministerium zu beschäftigen. Auch der geschäftliche Verkehr zwischen Dienststelle und Betriebsvertretung ließ zu wünschen übrig. Es ist dabei festzustellen, daß es hier noch Dienststellenleiter gibt, die häufig freie Arbeiter mit Rekruten der militärischen Zeit verwechseln und es daher unbegründet finden, daß außer Besuche auszuerteilen man auch noch mit Arbeitnehmervertretungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verhandeln muß. Das muß anders werden. Es darf im Jahre 1925 keine Dienststelle in Reichs- und Staat mehr geben, wo nicht die Wahl zur örtlichen Betriebsvertretung gesichert ist. — Es darf aber auch wieder keinen Betrieb geben, wo außer der freigewerkschaftlichen Liste unserer Verbandskollegen noch eine zweite

Liste sogenannter Opposition bei uns organisierter Kollegen in demselben Betriebe bei der Wahl aussteht. Dieses Schauspiel der Uneinigkeit der Arbeiter darf den Dienststellenleitern nicht gegeben werden. — Bei der Wahl zu den Bezirks- und Hauptbetriebsräten war stets zu beobachten, daß häufig für andere Listen, insbesondere Angestelltenlisten gestimmt wird, weil auf diesen zufällig ein Kandidat aus dem Orte des Wählers verzeichnet war. — Auch solches darf sich nicht wiederholen, weil das nur eine Stimmenzerpflünderung ist. Die Kollegen müssen sich darüber klar sein, daß eine Stimme häufig die Entscheidung bringen kann, ob wir einen Kandidaten mehr oder weniger in den Hauptbetriebsrat hineinbekommen. Wenn wir den Wahlkampf schon mit eigenen Listen führen, brauchen wir jede Stimme. Es ist nicht der Ort des Kandidaten entscheidend, sondern die Person selbst als Vertreter der Gesamtinteressen. — Die ersten Wahlen werden im Bereiche des preußischen Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern sein. Bei den Wahlen im Vorjahre gelang es uns von 11 Sitzen im Hauptbetriebsrat 4 zu erobern. Das Verhältnis hätte sich hier für uns noch günstiger gestaltet, wenn nicht Hunderte Kollegen von der Ersatzpolizei im befehligen Gebiet die Wahl verabsäumt hätten, obwohl diese Gruppe das ureigste Interesse daran hatte, im Hauptbetriebsrat ihre Vertretung zu sichern. — Das Ministerium für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung hat sich bisher die größte Mühe gegeben, die Wahl zum Hauptbetriebsrat nicht zustande zu bringen, obwohl seit Monaten Einigkeit über die Verordnung auf Grund § 61 des Betriebsrätegesetzes besteht. Da die Unterschrift für die Verordnung vom Minister auch heute noch nicht erfolgt ist, der Referent eine befriedigende Auskunft nicht erteilen konnte, hat die Sektionsleitung der Reichs- und Staatsarbeiter eine Aussprache beim Minister nachgesucht, um die Dinge schneller vorwärts zu treiben. Es wird dabei nicht versäumt werden, in die verschiedensten Dunkelkammern des Ministeriums Licht zu bringen. — Als letzte Etappe im Kampf um die Bildung von Hauptbetriebsräten bleibt das Reichswehrministerium übrig. Alle unsere Anträge, auch hier etwas Einheitliches zu schaffen, wurden bisher abgelehnt. Das eine mag sich aber auch das Reichswehrministerium gelast sein lassen, daß wir erneut mit aller Energie den Kampf auf Schaffung eines Hauptbetriebsrates aufnehmen werden. Wir werden dieses um so früher tun, als auch das Organisationsverhältnis sich hier wesentlich gebessert hat. Darüber wird sich das Ministerium klar sein müssen, daß es schließlich nicht Reichsarbeiter 1. und 2. Klasse, d. h. solche mit Rechten und Rechtlos geben darf. Schon diese wenigen Aufzeichnungen werden dazu dienen Klarheit zu schaffen über all die Schwierigkeiten, mit denen wir zu rechnen und zu kämpfen haben. Sollen daher die Betriebsräte überall erfolgreich arbeiten, so ist dieses nur möglich im engsten Kontakt mit der gewerkschaftlichen Organisation. Jede Schwächung der gewerkschaftlichen Organisation bedeutet völlige Einflußlosigkeit der Betriebsvertretung. Sollen die Betriebsvertretungen aber wiederum einheitlich arbeiten, so ist die organisatorische Voraussetzung die Einheitlichkeit der Organisation.

Beiträge für die Reichswasserstraßen. Die lang erwartete Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Beiräten für die Reichswasserstraßen ist jetzt erschienen und im Reichsgesetzblatt Teil II vom 31. Januar veröffentlicht. Es werden ein Reichswasserstraßenbeirat und acht Bezirkswasserstraßenbeiräte gebildet, und zwar ein Ostpreussischer Wasserstraßenbeirat; ein Oberwasserstraßenbeirat; ein Märkischer Wasserstraßenbeirat für die Wasserstraßen zwischen der Elbe von Magdeburg bis Dömitz und der Oder von Füllberg bis Friedrichsthal, einschließlich des Kanals Hohensaaten—Friedrichsthal; ein Elbewasserstraßenbeirat für das Elbgebiet bis Hamburg—Harburg, mit Ausnahme der märkischen Wasserstraßen, für den Mittelkanal von Peine bis Burg, für die Saalekanalisierung bis Kreppau und die Anschlußkanäle nach Leipzig und Stassfurt-Leopoldsdahl und für den Elbe-Travelkanal; ein West-Ems-Wasserstraßenbeirat; ein Rhein-Wasserstraßenbeirat; ein Donau-Rain-Wasserstraßenbeirat und ein See-Wasserstraßenbeirat für die Mündungsstreden der Oder, Elbe, Weser, Ems, den Nord-Ostsee-Kanal und sonstige Wasserstraßen in den Mündungsgebieten. — Der Bezirks-Wasserstraßenbeirat ist von der Reichswasserstraßenverwaltung in wichtigen Fragen, welche die Verwaltung, die Unterhaltung, den Ausbau und den Verkehr der vorhandenen und geplanten Wasserstraßen seines Bezirks betreffen, namentlich für folgende Gegenstände zu hören: a) Bauliche und sonstige Maßnahmen an Wasserstraßen und ihren Ufern sowie an den Seeufern zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffsstraßen und Vorflut sowie zur Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses und Bekämpfung der Hochwassergefahr; b) Maßnahmen zur Förderung der Landeskultur und Wasserwirtschaft (Artikel 97 Abs. 3 der Reichsverfassung); c) allgemeine Bedingungen für die Erlaubnis zur Anlage von Häfen und Anlegestellen, zur Einrichtung von Fahren und zum Bau von Brücken, sowie zur Kreuzung der Wasserstraßen mit elektrischen Hochspannungsleitungen; d) Schiffsverkehrs-Verordnungen und sonstige allgemeine Vorschriften über Benutzung und Betrieb der Wasserstraßen, sowie wirtschaftliche Maßnahmen zur Förderung der Schifffahrt; e) Bestimmungen über Schiffsfahrtsabgaben, Schlepplöhne und sonstige Gefälle des Reichs; f) Ein-

richtungen der Wasserstraßenverwaltung; g) Angelegenheiten der internationalen Schifffahrtskommission. — Jeder Bezirkswasserstraßenbeirat besteht aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die vom Reichsverkehrsminister ernannt und aus sachverständigen Personen aus Schifffahrt, Handel und Industrie usw., die durch den Reichsverkehrsminister „berufen“ werden, sowie einem Vertreter der Reichsbahn. Für die zu berufenden Mitglieder haben nach einem der Verordnung beigefügten Plan das Vorschlagsrecht: Vereinigungen oder Wirtschaftskörper, Häfen, staatlich organisierte Wirtschaftskörper, öffentliche Verbände, gewerkschaftliche Organisationen und sonstige Vereinigungen der Arbeitnehmer (Beamte, Angestellte und Arbeiter) und Verbraucher. Für jedes zu berufende Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Nach dem obigen Plan legt sich z. B. der Elbe-Wasserstraßenbeirat folgendermaßen zusammen: Organisationen der Groß- und Kleinschifffahrt und Speditionen zehn, Häfen fünf, Großverfrachter (Handel und Industrie), Handelsstammeln usw. neunzehn, Land- und Forstwirtschaft sieben, Fiskerei einen, Gewerkschaftliche Spitzenorganisationen der Angestellten und Arbeiter neun, Spitzenorganisationen der Beamten zwei, Konsumantenkammer Hamburg einen, Reichsbahn einen, zusammen 55 Vertreter. — Der Reichswasserstraßenbeirat besteht aus dem Vorsitzenden, 54 von den Bezirkswasserstraßenbeiräten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, 12 vom Reichsverkehrsminister berufenen Mitgliedern und einem Vertreter der Reichsbahn. Die Beiräte bilden aus ihrer Mitte Ausschüsse. Die Mitglieder der Beiräte werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Verordnung tritt am 1. Februar 1925 in Kraft. — An der Bildung der Bezirkswasserstraßenbeiräte sowie des Reichswasserstraßenbeirats haben wir als Organisation selbstverständlich das lebhafteste Interesse. Die Spitzenorganisationen werden in den nächsten Tagen im Verein mit den in Frage kommenden Einzelorganisationen zu der Beteiligung der Eiche Stellung nehmen.

**Pensionstasse der Wasserbauarbeiter des Reichs.** Am 27. März 1925 findet die Wahl der Vertreter zur Hauptversammlung der Arbeiter-Pensionstasse I der Deutschen Reichsbahn statt, an der auch die Wasserbauarbeiter beteiligt sind, soweit sie dieser Pensionstasse angehören. Von der Hauptversammlung, die aus 88 Vertretern besteht, entfallen 84 auf die bei der Reichsbahn und 4 auf die bei den Wasserstraßenverwaltungen beschäftigten Kassenmitglieder. Wir geben aus dem inzwischen veröffentlichten Wahlauschreiben einige der wichtigsten Bestimmungen bekannt:

„Wahlberechtigt sind die über 18 Jahre alten einer der unten Kassenabteilungen angehörenden Pensionskassenmitglieder. Die Vertreter werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren nach den Grundätzen der Verhältniswahl gewählt. Wählbar ist jedes deutsche, volljährige Pensionskassenmitglied, das die Befähigung zur Verrichtung öffentlicher Ämter besitzt und entweder a) als Pflichtmitglied sowohl der Abteilung A als auch der Abteilung B der Pensionstasse angehört oder b) als freiwilliges Mitglied sowohl der Abteilung A als auch der Abteilung B angehört und zu jeder Kassenabteilung die seinem Einkommen entsprechenden vollen Wochenbeiträge für jede Woche zahlt oder c) als Pflichtmitglied der Abteilung A angehört und als freiwilliges Mitglied der Abteilung B die vollen Wochenbeiträge gemäß § 38 der Pensionskassenstatuten zahlt. — Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorkandidaten abgeben. Im Sinne dieser Bestimmungen sind die Wahlen für die Bezirksvertreter einerseits und die übrigen Vertreter andererseits als getrennte Wahlen zu betrachten. Es können daher mit einem Stimmzettel für die Bezirksvertreter und die übrigen Vertreter zwei verschiedene der übrigen Listen gewählt werden. — Ist ein Wähler aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert, am Wahltag seine Stimme abzugeben, so kann er den Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in einem zweiten verschlossenen und mit seinem Namen versehenen Umschlag einem Mitgliede des Wahlvorstandes schon frühestens am dritten Tage vor der Wahl persönlich übergeben. Am Wahltag hat der Vorsitzende den äußeren Umschlag zu entzernen und den Wahlumschlag unter Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste in den Stimmzettelfächer zu werfen. — Der Wähler, der von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, hat seinen Stimmzettel an einem der oben bezeichneten Tage während der vom Ortsvorstand angeordneten Zeit in einem Wahlumschlag abzugeben, den er an der örtlichen Wahlstelle erhält. — Im einzelnen wird auf die Bestimmungen der Wahlordnung, die beim Dienstvorsitzer eingesehen werden kann, hingewiesen.“

Die Wahlordnung enthält u. a. folgende wichtige Bestimmungen:

„§ 5. Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundätzen der Verhältniswahl nach Vorschlagslisten. — § 7 Abs. 5. Für die Wahl der Wasserbauarbeiter werden örtliche Wahlstellen gebildet, die eine oder mehrere Dienststellen umfassen. Den Umfang der Wahlstellen bestimmt das zuständige Wasserbauamt. — § 10. Die Leitung der Wahl an der örtlichen Wahlstelle obliegt dem Leiter der Dienststelle (Wasserbauamt), der der die Wahl hat zu leiten. Der Betriebsrat benennt dem Wahlvorsitzer zwei Stellvertreter. Der Wahlvorsitzer und die Stellvertreter bilden den Ortswahlvorstand. Die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes sind durch Anschlag bekanntzugeben. — § 12 Abs. 1. Jede Dienststelle hat eine Liste der wahlberechtigten Kassenmit-

glieder aufzustellen und diese dem Wahlvorsitzer frühestens zwei Wochen vor der Wahl einzuliefern. — Die Wählerlisten werden eine Woche lang öffentlich ausgelegt. — § 21 Abs. 2 Die bei den Wasserbauverwaltungen beschäftigten Kassenmitglieder, die nur für den ganzen Kassenbereich wählen können, haben ihre Stimme auf einem besonderen Stimmzettel — weißes Papier, Größe 10,5 mal 8,2 Zentimeter — bei den von dem Ortswahlvorstand bezeichneten Stellen unter Kennung ihres Namens und der Dienststelle abzugeben. — Abs. 3. Die Stimmzettel dürfen nicht unversehrt sein. — § 22. Der Wähler hat seinen Stimmzettel unter Kennung des Namens und der Dienststelle in einem Wahlumschlag offen abzugeben. Die Wahlumschläge werden von der Verwaltung beschafft, sie sind mit der Aufschrift oder mit dem Ausdruck versehen: „Wahl zur Hauptversammlung der Arbeiter-Pensionstasse.“

Die freien Gewerkschaften haben bereits zu der Sache Stellung genommen und werden eine eigene Liste aufstellen; die Namen werden noch bekanntgegeben. Wir fordern unsere Kollegen dringend auf, jetzt schon für die Wahl Propaganda zu machen und unbedingt ihr Wahlrecht auszuüben.

### Landstraßenwärter

**Köhlau.** In der gut besuchten Bezirksversammlung der Straßenwärter und Kreisarbeiter des Kreises Jerbst am 3. Februar gab Guleiter Wachtendorf einen Rückblick auf das Jahr 1924. Gleichzeitig wies er auf die Kündigung des Manteltarifs hin, wobei er besonders die Gefahren für die Straßenwärter hervorhob. Der Betriebsratsvorsitzende Kollege Lissa berichtete über einige interne Betriebsangelegenheiten. Als Betriebsräte für das Jahr 1925 wurden wieder die alten einstimmig in Vorschlag gebracht. Die nächste Versammlung soll im Mai stattfinden, Ort und Tag werden vom Vorsitzenden der Filiale Köhlau Kollegen D. Gänigle bekanntgegeben.

### Aus unserer Bewegung

**Ammerdorf.** In einer stark besuchten Versammlung nahmen die Mitglieder der Untergruppe, zusammengesetzt aus den Gemeindefacharbeitern der Gemeinde Ammerdorf, den Arbeitern des Gaswerks Ammerdorf, den Straßenwärtern und den Arbeitnehmern des Pumpwerks Befen Stellung zu der Tätigkeit der Untergruppe im Jahre 1924. Es kann festgestellt werden, daß durch den engen Zusammenhalt aller in öffentlichen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer der Gemeinde Ammerdorf manches zum Vorteil der Kolleginnen und Kollegen getan worden ist. Nach einer Ansprache über die Lehren des mitteldeutschen Gemeindefacharbeiterkreises sowie den Gedanken des Tarifwesens, die von dem Kollegen Hück zum Ausdruck gebracht wurden, erklärte die Versammlung sich für ein einmütiges und unabdingbares Zusammenstreben innerhalb des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Das neue Geschäftsjahr 1925 soll dazu dienen, auch den letzten noch Fernstehenden zu organisieren, um somit die Idee der Einheitsorganisation der öffentlichen Betriebe immer mehr zum Durchbruch zu bringen. Als Untergruppenleitung wurden gewählt die Kollegen Oskar Kluge und Georg Schneider als Vorsitzende sowie die Kollegen Otto Hoffmann und Reinhold Böhm als Schriftführer und Kassierer.

**Augsburg.** Dabur, daß der Landesarbeitsgeberverband bayerischer Gemeinden und Gemeindeverbände, den Bezirksmantelrat für Gemeindefacharbeiter zum 1. Juli 1924 gekündigt hatte, waren auch zwangsläufig die örtlichen Zusatz- und Sonderbestimmungen gekündigt. Nachdem der LNV, in seiner Mitgliederversammlung am 17. Dezember 1924 den abgeschlossenen Bezirksmantelrat für die Zusatz- und Sonderbestimmungen begutachtet. Die neue Bestimmung ist sich diese außerordentlich schwierig. In sechs Verhandlungsterminen, welche insgesamt 24 Stunden Zeit in Anspruch nahmen, kamen wir ohne Inanspruchnahme einer Schiedsstelle zur endgültigen Regelung. Die größte Schwierigkeit lag darin, daß der Etat der wesentlichen Beschäftigten zum Abschluß bezwungen, die unter vieler Mühe abgewehrt werden konnten. So sollte für den Gartenbau und den Friedhof eine unternehmende Tätigkeit im Durchschnitt von neun Stunden eingeführt werden, was zur Folge gehabt hätte, daß in den vier Sommermonaten zehn Stunden und in den vier Wintermonaten acht Stunden, in der übrigen Zeit neun Stunden gearbeitet hätte werden müssen. Die Zulage für Ausgrabungen sollte den Totengräbern von 100 auf 50 Proz. herabgesetzt werden. Für Dienstbereitschaft die bisher mit 75 Proz. bewertet wurde, sollte es nur noch 50 Proz. geben. Für die Straßenreinigung, Entlast- und Friedhof sollte die Zulage von 75 auf 50 Proz. herabgesetzt werden. Nachdem diese geplanten Verschlechterungen abgemehrt waren, haben wir zum Nutzen der Arbeiter in elf Fällen Verbesserungen durchsetzen können. So die Verringerung der 11-stündigen Arbeitszeit der Fuhrleute auf 10 1/2 Stunden. Die Entschädigung für die Dienstbereitschaft bei Nachtraben ist auf 50 Proz. der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit festgesetzt worden. Bei Abortarbeitensteuerung im Handbetrieb wird jetzt ein Zuschlag von 25 Proz. gewährt. Bei vier Arbeitergruppen ist die Bezahlung



für besonders Arbeiten nach einer höheren Lohnklasse durchgeführt werden. Im allgemeinen muß gesagt werden, daß jede auch die kleinste Verbesserung auf den schärfsten Widerstand der Arbeitgeberseite stieß, und nur durch zähes und nachdrückliches Verhandeln erreicht werden konnte. Es zeigt sich immer mehr, daß nicht nur zur Erringung von Verbesserungen, sondern zur Aufrechterhaltung des bereits Erreichten eine geschlossene und aktionsfähige Organisation notwendig ist. Auch hier trifft Goethes Ausspruch zu: „Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben, der täglich sie erobern muß.“

**Mugsburg.** In der Generalversammlung am 31. Januar 1925 gab Kollege Brisch den Jahresbericht. Der Mitgliederstand stieg von 715 auf 759. Kollege Schuster erstattete dann den Kassenbericht. Am Schluß des 4. Quartals waren 1280,73 Mk. Kassenbestand vorhanden. Die Neuwahl der Ortsverwaltung ergab: 1. Vorsitzender Josef Brisch, 2. Vorsitzender Rint, Kassierer Sebastian Schuster, Schriftführer Max Wagg. Als Delegierte zum Gewerkschaftsverein fungieren die Kollegen Kemmer, Brisch, Schuster, König, Oswald und Max Wagg. Gauleiter Kemmer berichtete über die Reichstagsverhandlungen. In dreitägigen Beratungen ist es nicht gelungen, mit der Tarifkommission des Reichsarbeiterverbandes eine Verständigung zu erzielen, um eine Revision des Tarifvertrages herbeizuführen. Die Rechtsverbindlichkeitsklärung des Bezirksmandatarisches wurde beantragt.

**Berlin.** In der Generalversammlung am 13. Februar 1925 stellte vor Eintritt in die Tagesordnung Kollege Simsch im Auftrage der KPD-Kollegen den Antrag, die Ortsverwaltung per Urabstimmung in den Betrieben zu wählen. Nach reichlicher Debatte wurde darüber namentlich: Abstimmung vorgenommen, die folgendes Resultat ergab: Abgegebene Stimmen 206. Die erforderliche 2/3-Stimmzahl betrug: 138. Es stimmten für Urabstimmung 79, für Übergehung zur Tagesordnung 127. Die Zweifelhafte war somit nicht erreicht. Der Antrag der Kommunisten verfiel damit der Ablehnung. Ein Antrag, die Wahl der Verwaltungsräte nunmehr sofort vorzunehmen, fand große Mehrheit. Gegen eine kleine Minderheit wurden gewählt: Carl Polenske, 1. Bevollmächtigter, Franz Logsdorff, 2. Bevollmächtigter, August Zietemann, Kassierer, Artur Güne, Sekretär; als unbefolgte Mitglieder der Ortsverwaltung: Hermann Rie, Hermann Schulz, Wilhelm Süß, Gustav Horreis, Otto Kammermeier, Erich Schwanebeck, Fritz Eiding; Revisoren: Heinrich Krumm, Reinhold Hehe, Hermann Böhld, Richard Kühnel, Franz Hempel. Bibliothekskommission: Ferdinand Boll, Alfred Gottschalk, Emil Kantsch, Waldemar Otto, Bruno Otto, Artur Güne, Ida Göbe, Albert Blath. — Hierauf gab Kollege Polenske den Geschäftsbericht. Er ließ die Lohn- und Arbeitszeitbewegungen des Jahres 1924 noch einmal Revue passieren und konnte feststellen, daß innerhalb der 27 Wirtschaftszweige, Berlin mit einem Spitzenlohn von 82 Pf. wieder an dritter Stelle steht. Höhere Löhne als Berlin (83 Pf.) werden nur in der Pfalz und im Bezirk Rahn bezahlt. Als vornehmste Aufgabe im neuen Jahre bezeichnete es Polenske, die Mitglieder zu überzeugten Gewerkschaftlern und Klassenkämpfern zu erziehen. Fühlung werden wir aber im besonderen mit den sozialistischen Parteien nehmen müssen, die bereit sind, die Gewerkschaftsorderungen der Reichs-, Staats- und Gemeindearbeiter in den Parlamenten zu vertreten. — Aus dem Kassenbericht des Kollegen Zietemann ist zu entnehmen, daß der üffte Stand der Mitgliederzahl am Schluß des zweiten Quartals 1924 mit 20 227 erreicht war. Das dritte Quartal brachte bereits einen Zuwachs von 1050 und das vierte Quartal eine weitere Zunahme von 1304, so daß die Filiale am Jahreschluß 22 576 Mitglieder zählte. Auch der Kassenbestand der Filiale hat sich erfreulicherweise gehoben. Die Filiale hat ein Barvermögen am Schluß des ersten Quartals von 1843,18 Mk., am Schluß des zweiten Quartals 4122,31 Mk., am Schluß des dritten Quartals 5016,56 Mk. und am Jahreschluß 14 015,14 Mk. Im vierten Quartal vereinnahmte die Filiale für die Hauptkasse 82 496,70 Mk. Für Rechnung der Hauptkasse wurden ausbezahlt an Arbeitslosenunterstützung 1326,55 Mk., Krankenunterstützung 12 176,75 Mk., Sterbunterstützung 2810,75 Mk., Gemahrgeldunterstützung 735,65 Mk., Streikunterstützung 66,15 Mk., für Rechtschutz 520,92 Mk. Abgeliefert wurden an die Hauptkasse in bar 64 859,93 Mk. Die Filiale hatte eine Einnahme von 59 867,01 Mk. und eine Ausgabe von 45 851,87 Mk. Zum Geschäftsbericht brachten die Kommunisten eine Resolution ein, die die Bemühungen englischer Gewerkschaftsführer zur Herstellung der internationalen Einheitsfront begrüßt. Den ADOB-Führern wird aber Sabotage vorgeworfen, denn sie hätten zwar von den Mitgliedern einen Urbeitrag zur Herbeiführung eines Volksentscheides über den Achtstundentag verlangt, machten jetzt aber den Versuch, den Kampf der Arbeiter um den Volksentscheid zu hintertreiben. Die gleichen ADOB-Führer hätten einen Aufruf zum Kampf gegen die Lutherregierung ausgelassen, ohne zu sagen, wie dieser Kampf aussehen soll. Die Kampfanlage an die Lutherregierung sei vielmehr eine Kampfanlage an die Kommunisten. Schließlich fordert die Resolution richterstlos, außerparlamentarischen Klassenkampf gegen die Lutherregierung, gegen die Ausbeutung der Arbeiterklasse, für den Achtstundentag und gegen den Lohnabzug. Diese Resolution wurde mit großer Mehrheit abgelehnt, nachdem die Kollegen Polenske und Peterfen dagegen gesprochen hatten.

**Dresden.** Die Generalversammlung am 22. Januar beschäftigte sich mit dem Geschäfts- und Kassenbericht und den Wahlen zu den verschiedenen Verbandskörperschaften. Es wurden einstimmig wiedergewählt die Kollegen Bland, Bevollmächtigter, Schulze, Kassierer, Brause, Schriftführer und als Beisitzer die Kollegen Marzahl, Reichenstein, Fabian, Kranz, Brutscher, Hante und Quinte. Für zwei ausscheidende Kollegen sind neu gewählt die Kollegen Ludwig, Staatsbetriebe, und Deutschlein, Gesundheitswesen. Als Revisoren wurden gewählt: Hindemith, Ludwig, Engel und Krobth. Die Tarifverhandlungskommission bleibt unverändert. Abschließend wurde Stellung genommen zu der Entscheidung des Zentralprüfungsausschusses. Die gänzliche Ablehnung des Spruches der Bezirksstelle durch den Zentralausschuß trieb die Wogen der Erregung aufs höchste, so daß sofortige Arbeitsniederlegung beantragt wurde. Durch den weiteren Verlauf der Aussprache wurde letzten Endes die Verbandsleitung beauftragt, nach dem Beschluß der Vertrauensleute zu handeln und nochmalige Verhandlungen mit dem Magistrat anzuknüpfen.

**Dresden.** In der Generalversammlung am 4. Februar 1925 erstattete Kollege Förster den Geschäftsbericht und Kollege Heider den Kassenbericht. Trotz der schlechten wirtschaftlichen und auch politischen Verhältnisse war es möglich, recht fruchtbringende Arbeit zu leisten. Die Anstürme gegen den Achtstundentag konnten die Gemeinde- und Staatsarbeiter abwehren, auch bei den Reichsarbeitern war es zum größten Teile möglich, zur bisherigen Arbeitszeit zurückkehren zu können. Nur das Pflegepersonal leistet heute seinen schweren und verantwortungsvollen Dienst noch weit über 48 Stunden in der Woche. Beständnis zur Wiedereinführung der 48-Stunden-Woche war beim Rat zu Dresden nicht zu erreichen. Der Vermögensbestand des Verbandes entwickelte sich verhältnismäßig günstig. An Neueintritten waren 513 Mitglieder zu verzeichnen. Wiedergewählt wurden Förster zum Vorsitzenden, Heider zum Kassierer und Möstler zum Schriftführer. Als Beisitzer wurden benannt: die Kollegin Blesch und die Kollegen Berger, Jakob, Jungnickel, Bellegrini, Kautsch, Weiss, Hein, Dreißig, Raumbauer, Wellmann, Herde, Baurbach. Die bisherigen Mitglieder des Bildungs- und Vermögensausschusses wurden wieder bestätigt und als Kassenrevisoren Seibert, Ehrentraut, Kühne und Greuß gewählt. — Die Generalversammlung beschloß die Annahme einer neuen Fikalisierung auf Vorschlag der Vertrauensmänner. Weiter wurde beschlossen einen monatlichen Bildungsbeitrag von 10 Pf. zu Bildungszwecken einzuheben, um eine intensive Weiterbildung der Mitglieder zu ermöglichen. Schließlich nahm die Generalversammlung eine Entschließung an, wonach der Verbandsvorstand ersucht wird, für Neuregelung der Arbeitszeitbestimmungen auf der Grundlage des Achtstundentages für die gesamte Arbeiterkraft, auch für Beamte und Pflegepersonal, für Verringerung verschiedener arbeitsrechtlicher Bestimmungen, für Wegfall des Berufsabbaugesetzes und des Wohnrechts, für eine gesetzliche Regelung des Beamtenvertragsrechts und Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mit Schaffung einer Ansehensverlorenung der Reichsarbeiter einzutreten. Großen Widerspruch erzielte die Mitteilung über das Verhalten der Sächsischen Regierung bei den Lohnverhandlungen der Staatsarbeiter, während der Beschluß des Verbandsrats wegen Kündigung des ARZ der Gemeindearbeiter Zustimmung hervorrief.

**Frankfurt a. M.** In der Generalversammlung am 4. Februar gab Kollege Schneider den Geschäftsbericht. Die stetige Zunahme der Mitgliederzahl beweist uns, daß es mit der Organisation wieder aufwärts geht und wir mit Vertrauen in die Zukunft blicken können. Es gilt aber mit der Vorbereitung nicht zu erlahmen, und die Mitglieder müssen sich mehr als jeher für die Arbeit zur Verfügung stellen, namentlich auch im Hinblick auf den Verbandstag, der in der ersten Augustwoche hier stattfindet, und die Kündigung des ARZ durch unsere Organisation. Für die Sektionen Gesundheitswesen und Straßenbahn fanden Verhandlungen über Sonderverträge statt. Sie sind aber noch zu keinem Abschluß gekommen. Den Kassenbericht gab Kollege Winter. Einer Einnahme von 11 184,94 Mk. im IV. Quartal steht eine Ausgabe von 8910,94 Mk. gegenüber. Im Auftrage der Hauptkasse wurden 2971,35 Mk. ausbezahlt. Zur Fortstandswohl beantragte der Vorstand die Höhe auf 10 zu erhöhen, dem wurde zugestimmt und hierauf die Liste des Vorstandes durch Vorschläge aus der Versammlung auf 13 Kollegen erhöht. Gewählt wurden: 1. Vorsitzender Kollege Schneider, 1. Kassierer Kollege Winter, 1. Schriftführer Kollege Kerginger; Beisitzer: Prophet, Knöb, Bastian, Scheibel, Rees, Hoffmann, Bach. 2. Revisoren wurden die Kollegen Entlar, Ehrler, Karg wiedergewählt.

**Freudenstadt (Schwarzwald).** In der Generalversammlung am 25. Januar 1925 gab Kollege Ruster den Geschäftsbericht und Kollege Heiningen den Kassenbericht. Die Gesamtsumme betrug 495,45 Mk., an die Hauptkasse gingen ab 334,05 Mk. an Krankenunterstützungen wurden ausbezahlt 51,40 Mk. Der Kassenbestand betrug am 1. Januar 1925 25 Mk. Die Neuwahl der Ortsverwaltung ergab 1. Vorf. R. Ruster, 2. R. Bettes, Kassierer R. Heiningen, Schriftführer Ehardt.

**Görlitz.** In der Generalversammlung gab zunächst Kollege Scholz den Ortsausführerbericht. Kollege Kacet teilte mit, daß



das Wohnhaus beim Gewerkschaftshausbau fertiggestellt ist. Die im Parterre gelegenen Restaurationsräume konnten am 1. Weihnachtstagsfest dem Verkehr übergeben werden. In diesem Jahre ist der Bau des Verwaltungsgebäudes geplant. Um unserer Filiale die Möglichkeit zu geben, sich auch an diesem Bau zu beteiligen, beschloß die Versammlung einstimmig, die bereits im Vorjahr gezahlten 5 Pf. Uebeitrag pro Woche weiter zu zahlen. Die dann von Kollegen Brosse gegebene Jahresabrechnung gab ein Bild von der Wiederbelebung unseres Verbandes. Auch Kollege Kacel ging in seinem Jahresbericht näher auf den Aufstieg der Gewerkschaften ein. Bei der Neuwahl des Gesamtvorstandes wurden sämtliche Kollegen wiedergewählt.

**Hohenstein-Ernstthal.** In der Generalversammlung am 23. Januar gab Kollege Grünig den Geschäfts- und Kassenbericht. Die Wahl des Vorstandes ergab: W. Grünig, 1. Vorsitzender; Eickler, 2. Vorsitzender; Köhler, Kassierer; Finsterbusch, Schriftführer.

**Jena.** In der Generalversammlung am 23. Januar gab Kollege Kroll den Geschäftsbericht. Die Filiale wies am Schluß des Jahres 370 Mitglieder auf. Die Jahresabrechnung gab Kollege Ludwig. Die Jahreseinnahme betrug 4425,23 Mk. In den Filialvorstand wurden die Kollegen Friedrich Kroll, 1. Vorsitzender; Hermann Föhl, 2. Vorsitzender; Otto Ludwig, Kassierer; Guido Mehhorn, Schriftführer, gewählt.

**Potsdam.** In der Generalversammlung am 3. Februar wurden in den Vorstand gewählt: 1. Vorsitzender Kollege Gußow Heja, Griewitzstr. 1; Kassierer Emil Lorenz, Neue Luisenstr. 35; Schriftführer Paul Eitel, Rowanows, Mühlenstr. 4. Die Karten- und Zeitungsausgabe an die Unterkassierer findet nun noch freitags von 5-8 Uhr im Lokal von Ernst Bader, Lindenstraße, statt. Dort hielt Kollege Kurpat einen Vortrag.

**Zwickau.** In der Generalversammlung am 23. Januar 1925 gab Kollege Horbach den Jahresbericht und Kollege Gerber den Kassenbericht. Dem Rückblick des schwersten Inflationsjahres 1923 folgte ein erfreulicher Ausblick. Den Hauptanteil der Mitgliederversammlungen nahmen die Lohn- und Mantelkämpfe im vergangenen Jahr in Anspruch, für Bildungsarbeit blieb wenig Zeit übrig. Das muß anders werden. Durch gute Vorträge und regen Besuch ist das Zusammengehörigkeitsgefühl der Kollegen zu wachen. Unseren nächsten Mitgliederversammlungen am jedem 1. Mittwoch im Monat sind hierzu Geselligkeitsabende mit Frauen und zur schönen Jahreszeit Familienausflüge geplant. Jeder muß das Bewußtsein tragen: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten. Dazu gehört vor allem die ausnahmslose Mitgliedschaft im Verbands- und Gemeindefonds und Staatsarbeiter. Durch freudige Mitarbeit eines jeden Kollegen in unermüdlicher Hausagitation muß dieses Werk gelingen. Die Neuwahl des Vorstandes ergab: 1. Vorsitzender Kollege Horbach; 2. Vorsitzender Ebert; Kassierer Gerber; Schriftführer Hunger.

**Rundschau**

**Ungehörte Menschenopfer durch die kapitalistische Ausbeutung.** Tausende von Arbeiterleben werden alljährlich auf dem Schlachtfeld der Arbeit dahingeraubt. Die Welt nimmt diese Ermordungen fast als ein unabänderliches Fatum hin und erntet dann, wenn sich ein entsetzliches Unglück ereignet, wie die Schlagwetterexplosion auf Zeche „Minister Stein“ bei Dortmund in der Nacht zum 12. Februar, horcht die Welt auf. Einige Tage wird mit Bekümmernis darüber gesprochen, dann schläft die Sache wieder ein, bis eine neue Katastrophe die Welt erschreckt. Man fragt sich immer wieder, ist es ein wirklich unabwendbares Naturereignis, daß von Zeit zu Zeit solch ungeheure Grubenunfälle geschehen? Noch sind auf Zeche „Minister Stein“ die Ursachen der Katastrophe durch die parlamentarische Untersuchungskommission nicht einwandfrei festgestellt. Aber man geht sicher nicht fehl, wenn man das zurzeit im Bergbau wieder herrschende Antreiberintemst dafür verantwortlich macht. Die Grubengewaltigen, die mit ihren Kollegen von der Schwerindustrie erst kürzlich rund 700 Millionen Liebesgaben in den Schoß geworfen bekommen, die während des Ruhrkrieges auf Kosten des Reiches ihre Betriebe erweitern und ausbauen konnten, die, wie insbesondere der „selige“ Stinnes dem Reich viele tausende Mark an Steuern hinterzogen, die durch Ausgabe von Notgeld und Weltaushebungen sich stark bereicherten, diese Montan- und Schmelzindustriellen haben es wirklich nicht nötig, ihre Arbeiter mit miserablen Akkordlohn abzuhinden, und durch diese und andere Maßnahmen ihre Grubenfläven zur intensiven Arbeitsleistung anzupfeifen. Schlagwetter in den Gruben entstehen durch Entzündung des erdfeuchten Kohlenstaubes. Um dieses zu verhüten erfolgt dauernde Belüftung der Stollen. Die Bergaufsichtsbehörde hat nach dem Unglück festgestellt, daß die Belüftungsanlage in Ordnung war. Es ist aber vorgekommen, daß nur eine Belüftung der Hauptstollen vorgenommen wurde, während an den Arbeitsstellen die Belüftung unterblieb, weil das Belüften die Arbeit vielfach erschwert. Die

schlecht bezahlten Arbeiter sind natürlich gezwungen um so mehr zu fördern, je niedriger der Akkordlohn ist, und die Steiger duiden schließlich die Nichtbeliegelung stillschweigend, damit aus ihrem Renier möglichst viel Kohlen zutage kommen. So dürfte durch dieses Ausbeutungssystem das Unglück entstanden sein, das etwa 140 Bergarbeitern das Leben gekostet hat. Gegen solch kapitalistische Verbrechen sollten nicht nur die Arbeiter zusammenstehen, sondern die gesamte Menschheit müßte sozialer Solidarität mit den Bergarbeitern aufbringen, daß hier ein für allemal Wandel geschaffen wird. Leider werden solche Katastrophen unter dem kapitalistischen Wirtschaftssystem nicht verschwinden, darum muß eben dieses selbst beseitigt und die Wirtschaftsweise in die sozialistische überführt werden. Daran mitzuarbeiten ist jedes Arbeiters allererste Pflicht. — Zur Unterstützung der Bergarbeiterfamilien hat Reichspräsident Ebert aus seinem Dispositionsfonds sofort 50 000 Mark überwiesen. Die sozialdemokratischen Fraktionen des Reichstags und des preußischen Landtags brachten je 3000 Mark für den gleichen Zweck auf, ferner spendeten bis jetzt die Gewerkschaftsbund 2000 Mark, der Hauptauschuß der Arbeiterwohlfahrt und der sozialdemokratische Parteivorstand je 5000 Mark, der Soz. Pressedienst 1000 Mark, der Vorwärts-Verlag 2500, die Vorwärts-Buchdruckerei 2000, der Verlag der „Dresdener Volkszeitung“ 1000 und der der „Bremer Volkszeitung“ 500 Mark.

**Peter Wilbert f.** Der frühere Geschäftsführer der Filiale Düsseldorf, Peter Wilbert, starb am 8. Februar im Alter von 43 Jahren nach langem schweren Leiden. Er gehörte seit 1899 der gewerkschaftlichen Organisation an und trat 1919 in Köln zu unserem Verbands über. Von 1920 bis 1923 war er Geschäftsführer der Filiale Düsseldorf. Krankheits halber mußte er dann von seiner Funktion zurücktreten. Die Filiale Düsseldorf verbandt ihm dieses, da er sie übernahm in einer Zeit der schwersten inneren Erschütterungen. Sein Andenken bleibe in Ehren erhalten.

**Die neue Teuerungswelle.** Nach Veröffentlichungen der preussischen Hauptlandwirtschaftskammer erluben die Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Produkte folgende Veränderungen:

Es kosteten	Januar 1913	Januar 1925	Steigerung Januar 1925 gegen 1913
Roggen 50 kg . . . . .	8,60	12,38	144
Kartoffeln 50 kg . . . . .	2,82	2,11	75
Butter 1/2 kg . . . . .	1,26	1,64	130
Eiern 50 . . . . .	42,08	94,95	83
Schweine 50 kg . . . . .	51,84	55,88	109

Danach erweist sich die gemaltige bekannte Steigerung des Roggenpreises, der weit über dem Friedensstand liegt. Ebenfalls liegt der Schweine- und Butterpreis weit über Friedensniveau. Dagegen sind die Kartoffeln gegenüber 1913 merklich im Preise gesunken, ebenso wie das Schmalz, das um fast 10 Mk. billiger ist als im Frieden. Von dieser Verbilligung bekommen aber die Konsumenten leider nichts zu spüren. Das beweist die Lebenskraft, die die preussische Hauptlandwirtschaftskammer über die Entwertung der Kleinhandelspreise gibt. Es kosteten Brot 1/2 Kilogramm Januar 1913 14 6 Pf., Januar 1925 18 6 Pf., Inbepreis Januar 1925 127.

**GLÜCKAUF**

Der Bergmann fährt in das nachtschwarze Grab  
Wohl jeden frühen Morg'n hinab,  
Liegt in den trübenden, fiebernden Stollen,  
Manchmal hört er die Erde grollen  
Und traur'ger Mäher ausgedehntem Lauf.  
Er hebt die Hau' und fürchtet sich nicht  
Und macht seine Schicht.  
Glückauf!

Die oben im Licht sehen Sonne und Stern.  
In goldenen Palast'n thronen die Herr'n.  
Sie füllen die Becher, die schimmernd vollen  
Und hören niemals die Erde grollen  
Und ferner Mäher ausgedehntem Lauf.  
Um sie ist Freude und blühendes Licht.  
Sie fürchten sich nicht.  
Glückauf!

Neher hundert Mann, sie fuhr'n hinab  
Und kommen als tote aus nachtschwarzem Grab.  
Aus Sinderwägen die Fräuen entroll'n  
Wohl in die Becher, die schimmernd vollen.  
Ein Anblick? Die Fräuen nehmen in Kauf.  
Nehmt, Brüder, die Hau' und macht eure Schicht,  
Und fürchtet euch nicht!  
Glückauf!

Max Barthel.

Verlag: An Postamt des Verbandes der Gemeindef. u. Staatsarbeiter v. M. u. N. in e. r. Verantwortl. Red. Max Emil L. Zillmer, beide Berlin 20, 33. Schöneberg Str. 42.

**Eingegangene Schriften und Bücher**

„Illustrierte Reichsbanner-Zeitung.“ Das Reichsbanner „Schwarz-Rot-Gold“ gibt seit einiger Zeit unter diesem Titel eine reich illustrierte Wochenzeitung heraus. Obwohl das Erscheinen der ersten Nummern in den Trüben des Wahlkampfes fiel, hat die „R.Z.“ in überaus kurzer Zeit eine außerordentlich hohe Auflage erreicht. Die Reichsbanner-Illustrierte verfolgt dieselbe Tendenz wie das Reichsbanner überhaupt, d. h. Stärkung und Verbreitung des republikanischen und staatsbürgerlichen Geistes. Sie bringt in Bild und Schrift alles, was im öffentlichen Leben der deutschen Republik in der Volkswirtschaft und in der deutschen Weltanschauung von Wichtigkeit ist, ohne dabei auch nur im geringsten die zahlreichen anderen Gebiete, die uns interessieren und die wir auch gern im Bild sehen möchten, zu vernachlässigen. Kunst und Wissenschaft, Sport und Körperkultur, bewundernswürdige Taten der Welt und aktuelle Ereignisse kommen in Wort und Bild zur Darstellung. Gute Romane, ein guter Roman und gelegener Humor bieten literarischen Genuss. Der Preis pro Nummer beträgt 0,30 Mk. — Bestellungen können bei den Ortsvereinsvorsitzenden des Reichsbanners „Schwarz-Rot-Gold“ oder bei der Post aufgegeben werden.

Die Reichsversicherungsordnung (Gesetzliche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Band 161) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 und des Gesetzes über das Reichsarchiv vom 2. Januar

1925 nach dem Einführungsgebot, den wichtigsten Ausführungsbestimmungen, den ergänzenden Gesetzen und Verordnungen sowie den Bestimmungen über das Verfahren. Textausgabe mit Anmerkungen, Einleitung (über Inhalt und Bedeutung der Reichsversicherungsordnung) und Sachregister von Dr. Karl Hippmann, Staatspräsident im Reichsversicherungsamt. XV, 589 Seiten. Taschenformat. 1925. Verlag von Walter de Gruyter u. Co., Berlin W. 10, und Leipzig. Geb. 11,— Mk. — Die Ausgabe enthält die Reichsversicherungsordnung in der neuesten Fassung mit allen bis Ende Januar 1925 ergangenen Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen mit kurzen, klaren Erläuterungen und als Einleitung eine ausführliche Darstellung des Inhalts und der Bedeutung der Reichsversicherungsordnung. Das angelegte Sachregister erleichtert den praktischen Gebrauch.

Die Technik des Lebens. Ein Buch der Selbsterkenntnis. Von Hermann Morel. Preis geb. 2,60 Mk. Verlag „Buch und Graphie“ Jena.

Dieses Buch, dessen Kapitel im Zusammenhang die Darstellung einer Lebensführung ergeben, bezieht alles das, was den Menschen von heute angeht; zeigt es ihm in dem Maße, das ihm das innere Glück und die Selbstzufriedenheit ins Herz bringt. Es lehrt den Wehranfan durch die Zeit verloren gegangener Werte und vermittelt seinem Leser das, wonach wir alle streben: Den persönlichen Glückszustand trotz den Härten der Gegenwart. Keiner wird das Buch unbedacht aus der Hand legen. Und viele werden das darin finden, was sie seit langen Jahren vergeblich gesucht haben.

**Einbanddecken und Inhaltsverzeichnisse**

für „Die Gewerkschaft“ und „Die Sanitätswarte“, sowie in Ganzleinen gebundene Exemplare dieser Zeitschriften sind nur noch in geringer Anzahl vorhanden. Der Preis eines gebundenen Exemplars kostet von der „Gewerkschaft“ 4,25 Mark, „Sanitätswarte“ 3,75 Mark. Die Einbanddecken kosten 0,75 Mark. Bestellungen, die wir umgehend erbitten, sind zu richten an die Expedition der

**„Gewerkschaft“, Berlin SO 33, Schlesische Straße 42.**

**Schriften zur „Aufklärung u. Weiterbildung“**

herausgegeben vom Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter sind bisher erschienen:

- Heft 1: **Kunste zur Einführung in die Psychologie.**  
Von Wilhelm Elias, Offen a. N. 2. Aufl.  
Eine Fülle von Anregungen und leichtverständlichen Erklärungen auf dem Gebiete des geistigen Lebens. Deutlich und einfach ist in dieser Schrift aufgezeichnet.
- Heft 2: **Sammelwerk.**  
Eine Auswahl. Geschichte v. Alfred von Berger. Vergriffen!
- Heft 3: **Kulturentwicklung und Weltanschauung.**  
Von Johannes Gut, Berlin. 2. Auflage.  
In die Tiefen und Weiten des geistigen Weltalls führt Joh. Gut mit dieser Schrift über die Entwicklung der Völker, über Kraft und Geist, die Grundlagen des Weltanschauungs.
- Heft 4: **Biologie — die Wissenschaft vom Leben.**  
Von Johannes Gut, Berlin. 2. Auflage.  
Von der wenigstens großen Anzahl angefangen bis zu den weitesten Pflanz- und Tierwelt, vom einfachsten Organismus bis zur kompliziertesten Organisation wird in verständlicher Weise der Zusammenhang in der Entwicklung des Lebens dargestellt.
- Heft 5: **I. Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland.**  
**II. Romanisierung, Entromanisierung, Sozialisierung.**  
Von Felix Münner, Berlin.  
Die im vorliegenden Heft zusammengefassten beiden Beiträge geben einen Überblick über die bisherige und weitere wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands.
- Heft 6: **Die Bildungsansgaben der Gewerkschaften.**  
Von Emil Ottmer, Berlin.  
In dem vorliegenden Heft legt der Verfasser in seinen Ausführungen über die Bildungsansgaben der Gewerkschaften eine Reihe von Angriffspunkten, an denen nicht nur die gewerkschaftlichen Organisationen, sondern jeder einzelne eingreifen kann, um am Gelingen mitzuarbeiten.
- Heft 7: **Soziale Ziele.**  
Eine Auswahl neuerer Arbeitererörterungen, die vom Schaffen und Streben, von Freude und Leid der arbeitenden Völker zeigen. Einige gute Bilder und der mehrfarbige Bilderschnitt bringen die Sammlung ein freundliches Gemut.
- Heft 8: **Die Entstehung und Entwicklung des Menschengehirns. 1. Teil.**  
Von Johannes Gut, Berlin.  
Im ersten Teil der Entwicklungsgeschichte über und Johannes Gut in leichtverständlicher Darstellung, beginnend mit dem vorgeschichtlichen Menschen, durch Altertum und Mittelalter der Weltgeschichte. Die alten Völker Ägyptens, Indiens und Chinas, die hohe Kultur Mesopotamiens und die Genesung der alten Römer leben wieder auf.
- Heft 9: **Die Entstehung und Entwicklung des Menschengehirns. 2. Teil.**  
Von Johannes Gut, Berlin.  
Im zweiten Teile der Entwicklungsgeschichte des Menschengehirns zeigt der Verfasser den gewaltigen Fortschritt der Kultur. Mit reichhaltigem Tatsachenmaterial belegt, wird die Geschichte der heutigen Kulturstaaten der alten und neuen Welt dem Leser anschaulich gemacht.
- Heft 10: **Sozialisten und Arbeiterführer.**  
Kurze Biographien über Marx, Engels, Lenin u. a. Das Buchlein bringt ein Bild vom Lebensbeschreibungen berühmter Sozialisten und Arbeiterführer, die sich um die sozialistische und proletarische Arbeiterbewegung verdient gemacht haben.
- Heft 11: **Der Entstehungsgrund von Betriebsratsmitgliedern und Betriebsräten.**  
Von Robert Wed, Berlin-Grünlichhofen.  
Diese Schrift enthält eine zusammenfassende Darstellung d. Entstehungsgrundes für Betriebsratsvertretungsmitglieder unter Berücksichtigung der wichtigsten Nachrede.
- Heft 12: **Warum brauchen wir Gewerkschaften?**  
Von Otto Kuryat, Leipzig.  
Diese Schrift enthält neben einer kurzen Darstellung der Gewerkschaftslehre eine Zusammenfassung der wichtigsten Anforderungen der freien Gewerkschaften und erklärt Zweck und Ziel dieser selbstbestimmten Tätigkeit der modernen Arbeiterbewegung.
- Heft 13: **Die Entwicklung des Kapitalismus.**  
Von Billy Chapin, Leipzig.  
Auf dem Inhalt: Was müssen wir von der Entwicklungslinie des Kapitalismus wissen? Kräfte der kapitalistischen Entwicklung. Unternehmungsformen. Die modernen industriellen Monopole u. a.  
Die Preise für die Hefte 1 bis 4 und 5 bis 12 sind 0,40 Geldmark, für die Hefte 6 bis 7 0,25 Geldmark, für Verbandsmitglieder nur 0,25 bzw. 0,15 Geldmark.

Su beziehen durch:  
**Abteilung Bücher und Schriften**  
Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter.  
Berlin SO 33, Schlesische Straße 42.

## Wichtig für Betriebsräte!

### Der Entlassungsschutz von Betriebsratsmitgliedern und Betriebsoblenen

von Rudolf Weck,  
Berlin-Friedrichshagen

Diese Schrift enthält eine zusammenfassende Darstellung des Entlassungsschutzes für Betriebsvertretungsmitglieder unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung

Preis 0,40 Mk. Für Verbandsmitglieder 0,25 Mk.

Zu beziehen nur durch die  
**Abteilung Bücher und Schriften**  
Berlin SO 33, Schlesische Str. 42

Nur noch wenige Exemplare vorhanden.

## Notizkalender 1925

herausgegeben vom Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

In drei Wochen zehntausend Stück verkauft!

Ein wichtiges und nützliches Taschenbuch für jedes Verbandsmitglied. 190 Seiten stark — reich illustriert — dauerhaft in Leinen geb. Preis 1.— Mk., für Verbandsmitglieder 0,75 Mk. Bestellungen nimmt entgegen

Abteilung Bücher und Schriften

Verband der Gemeinde- u. Staatsarbeiter, Berlin SO 33, Schlesische Str. 42

## Eines Arbeiters Weltreise

von Fritz Kummer

418 Seiten Umfang Ganzleinenband auf bestem Papier gedruckt kostet 7,50 M. Ueber 100 Bilder

Zu beziehen durch

ABTEILUNG BÜCHER UND SCHRIFTEN,  
VERBAND DER GEMEINDE- UND STAATSARBEITER,  
BERLIN SO 33, SCHLESISCHE STRASSE 42  
Verbandsmitglieder erhalten Ermäßigung.

## Taschenbuch der Sozialversicherung Von Richard Reich

Das einzige Nachschlagebuch der gesamten Sozialversicherung für die Praxis des Arbeitgebers, Arbeitnehmers, Syndikus, Gewerkschafters!

Veraltet infolge seines Zahlenanhangs nie!

Jeder neue Zahlenanhang wird laufend nachgeliefert. Preis 3,90 Mk.

## Tuche

sendet an Private für Herren- und Damenbekleidung

WILHELM SCHWETASCH,  
SPREMBERG L. 6  
Muster franko geg. franko

VOM JUGENDSEKRETARIAT DES ALLGEMEINEN DEUTSCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES WIRD DIE

### Gewerkschaftliche Jugendbücherei



ALEXANDER KNOLL

### Handwerksgesellen und Lehrlinge im Mittelalter

### GEWERKSCHAFTLICHE JUGENDBÜCHEREI

herausgegeben. Hiermit ist die Absicht verbunden, den jüngeren Mitgliedern der Gewerkschaften ein Mittel zur Erweiterung ihres Wissens und ihrer Erkenntnis zu geben, gleichzeitig aber auch denen, die bereits an ihrer Weiterbildung arbeiten, Fingerzeige f. eine zweckmässige Selbsterziehung zu bieten.

Bisher sind erschienen:

A. Knoll, Handwerksgesellen und Lehrlinge im Mittelalter.

F. Furtwängler, Arbeit und Volksklassen im Wandel der Geschichte.

C. Nörpel, Gewerkschaften und Arbeitsrecht.

Preis eines Bandes 1,50 Mk.

Bestellungen nimmt entgegen

Abt. Bücher und Schriften, Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter.  
Berlin SO. 33, Schlesische Straße 42.

### Gewerkschaftliche Jugendbücherei



CLEMENS NÖRPEL

### Gewerkschaften und Arbeitsrecht